



Thematische Übersicht

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Ein Geschmacksmuster ist ein Recht des geistigen Eigentums, das das Erscheinungsbild eines Erzeugnisses schützt.

Mit der Verordnung Nr. 6/2002¹ wurde die Europäische Union mit einem eigenen Schutzsystem ausgestattet, indem das Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschaffen wurde.

Dieses ist einheitlich und hat dieselbe Wirkung in der gesamten Europäischen Union. So verleiht es seinem Inhaber auf dem Gebiet der Union das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Die Schutzdauer beträgt 5 Jahre und kann bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren verlängert werden.

Die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern erfolgt durch das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), das auch für Anträge auf Nichtigerklärung von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern zuständig ist. Gegen die Entscheidungen des EUIPO kann vor den Beschwerdekammern des EUIPO Beschwerde eingelegt werden. Das Gericht der Europäischen Union entscheidet über Klagen auf Aufhebung der Entscheidungen der Beschwerdekammern. Gegen die Entscheidungen des Gerichts kann beim Gerichtshof ein Rechtsmittel eingelegt werden, dessen Prüfung dem Zulassungsverfahren unterliegt. Darüber hinaus kann die Nichtigerklärung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf nationaler Ebene bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Wege einer Widerklage im Verletzungsverfahren beantragt werden.

Die Verordnung Nr. 6/2002 sieht ferner auch den Schutz von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern vor. Sie sind für eine Frist von drei Jahren ab ihrer Offenbarung innerhalb der Europäischen Union geschützt.

Die vorliegende thematische Übersicht gibt einen Überblick über die Rechtsprechung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

¹ Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

INHALTSVERZEICHNIS²

I. SCHUTZVORAUSSETZUNGEN UND NICHTIGKEITSGRÜNDE.....	3
1. Definition des Geschmacksmusters	3
a) Erfordernis der Wiedergabe des Geschmacksmusters.....	3
b) Erfordernis der Sichtbarkeit	4
c) Begriff „Erzeugnis“ und Bedeutung der Beschreibung.....	5
2. Neuheit.....	6
3. Eigenart.....	8
a) Beurteilungskriterien.....	8
b) Industriesektor des betroffenen Erzeugnisses	10
c) Informierter Benutzer.....	12
d) Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers.....	15
e) Gesamteindruck	18
4. Offenbarung.....	20
a) Beurteilungskriterien.....	20
b) Vermutung der Offenbarung	22
c) Nachweis der Offenbarung	23
d) Schonfrist.....	26
5. Geschmacksmuster, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist	26
a) Schutzvoraussetzungen	26
b) Reparatur eines komplexen Erzeugnisses	29
6. Durch ihre technische Funktion bedingte Geschmacksmuster und Geschmacksmuster von Verbindungselementen	31
7. Kollision mit einem älteren Geschmacksmuster	34
8. Benutzung eines unterscheidungskräftigen Zeichens in einem jüngeren Geschmacksmuster.....	37
9. Unerlaubte Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks	39
II. RECHTE AUS DEM GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER.....	41
1. Inhaberschaft des Rechts am Geschmacksmuster	41
2. Wirkungen des Rechts am Geschmacksmuster.....	42
III. VERFAHREN UND RECHTSSCHUTZ.....	46
1. Anmeldung und Eintragungsverfahren – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung.....	46
2. Nichtigkeitsantrag und Nichtigkeitsverfahren.....	47
a) Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrags	47
b) Gegenstand des Antrags auf Nichtigerklärung.....	48
c) Umfang der Prüfung des Nichtigkeitsantrags.....	48
d) Verspätet vorgebrachte Beweismittel.....	50
e) Beibehaltung in geänderter Form	51
3. Klage vor dem Unionsrichter – Umfang der gerichtlichen Nachprüfung.....	52

² Das vorliegende Inhaltsverzeichnis folgt im Wesentlichen dem Aufbau der Rubrik Gemeinschaftsgeschmacksmuster des Repertoriums der Rechtsprechung.

I. Schutzvoraussetzungen und Nichtigkeitsgründe

1. Definition des Geschmacksmusters

a) Erfordernis der Wiedergabe des Geschmacksmusters

- [Urteil vom 5. Juli 2018, Mast-Jägermeister/EUIPO \(C-217/17 P, EU:C:2018:534\)](#)³

Die Mast-Jägermeister SE meldete zwei Gemeinschaftsgeschmacksmuster an. Der Schutz wurde für „Becher“ beansprucht, die eingereichten Wiedergaben zeigten jedoch einen Becher und eine Flasche.

Das EUIPO war der Ansicht, dass diesen Anmeldungen kein Anmeldeitag zuerkannt werden könne, da den Wiedergaben dieser Geschmacksmuster nicht zu entnehmen sei, ob der Schutz für den Becher, die Flasche oder eine Kombination aus beidem beansprucht werde. Das Gericht wies die Klage gegen diese Entscheidung ab.

Der Gerichtshof hat das Rechtsmittel zurückgewiesen und geurteilt, dass die in der Anmeldung enthaltene Wiedergabe des Geschmacksmusters den Gegenstand, für den Schutz beansprucht werde, klar erkennen lassen muss.

Diese Feststellung ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut von Art. 36 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002, wonach die Anmeldung eines Geschmacksmusters „eine zur Reproduktion geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters“ enthalten muss. Im Begriff der Wiedergabe als solchem ist auch der Gedanke enthalten, dass das Geschmacksmuster klar erkennbar sein muss. Zudem wird in Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 2245/2002, der keine inhaltlichen Erfordernisse aufstellt, die über die in Art. 36 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 genannten hinausgehen, u. a. klargestellt, dass die Darstellung von einer Qualität sein muss, die alle Einzelheiten, für die Schutz beansprucht wird, klar erkennen lässt.

Sodann wird diese Auslegung des Wortlauts durch die teleologische Auslegung von Art. 36 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 bestätigt, der zur Funktionsfähigkeit des Systems der Eintragung von Geschmacksmustern beitragen soll. Das Erfordernis der grafischen Wiedergabe dient dabei u. a. dazu, das Geschmacksmuster selbst festzulegen, um den genauen Gegenstand des Schutzes zu bestimmen, den das eingetragene Geschmacksmuster seinem Inhaber gewährt.

Insoweit hat der Gerichtshof festgestellt, dass ein Geschmacksmuster durch seine Eintragung in ein öffentliches Register den zuständigen Behörden und den Verkehrskreisen, insbesondere den Wirtschaftsteilnehmern, zugänglich gemacht werden soll. Zum einen müssen die zuständigen Behörden die Natur der Bestandteile, die ein Geschmacksmuster ausmachen, klar und eindeutig erkennen können, damit sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorprüfung der Anmeldungen sowie auf die Veröffentlichung und Fortführung eines zweckdienlichen und genauen Geschmacksmusterregisters nachzukommen. Zum anderen müssen die Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, klar und eindeutig in Erfahrung zu bringen,

³ Siehe auch Urteil vom 9. Februar 2017, [Mast-Jägermeister/EUIPO \(Becher\)](#) (T-16/16, EU:T:2017:68).

welche Eintragungen oder Anmeldungen ihre gegenwärtigen oder potenziellen Wettbewerber veranlasst haben, und auf diese Weise einschlägige Informationen über die Rechte Dritter zu erlangen. Dieses Erfordernis soll Dritten Rechtssicherheit verschaffen.

Außerdem rechtfertigt die Tatsache, dass der Anmeldetag den Erwerb dieses Prioritätsrechts ermöglicht, als solche die Anforderung, dass die Wiedergabe des angemeldeten Geschmacksmusters frei von Ungenauigkeiten sein muss. Eine ungenaue Anmeldung würde nämlich das Risiko eines überschießenden Prioritätsschutzes für ein Geschmacksmuster begründen, dessen Schutzgegenstand nicht klar erkennbar ist.

Schließlich hat der Gerichtshof in Bezug auf die Analyse des Kontexts festgestellt, dass nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2245/2002 durch eine Berichtigung der Anmeldung die Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht verändert werden darf. Dies bedeutet aber zwangsläufig, dass die Anmeldung, bevor ihr ein Anmeldetag zuerkannt werden kann, eine Wiedergabe enthalten muss, die den Gegenstand erkennen lässt, für den Schutz beansprucht wird.

Daher muss die Wiedergabe des angemeldeten Geschmacksmusters es ermöglichen, dieses Geschmacksmuster klar zu erkennen. Aus Art. 46 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 ergibt sich aber, dass eine mit Mängeln in Bezug auf die Erfordernisse gemäß Art. 36 Abs. 1 der Verordnung, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist behoben wurden, behaftete Anmeldung nicht als Anmeldung eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gilt, so dass ihr kein Anmeldetag zuerkannt wird.

b) Erfordernis der Sichtbarkeit

- [Urteil vom 21. September 2017, Easy Sanitary Solutions und EUIPO/Group Nivelles \(C-361/15 P und C-405/15 P, EU:C:2017:720\)](#)⁴

Die Easy Sanitary Solutions BV war Inhaberin eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das eine Duschabflussrinne darstellt. I-Drain, die Rechtsvorgängerin der Group Nivelles NV, beantragte beim EUIPO die Nichtigkeitsklärung des angegriffenen Geschmacksmusters und stützte diesen Antrag insbesondere auf die fehlende Neuheit. Die Beschwerdekammer des EUIPO war der Auffassung, dass das angegriffene Geschmacksmuster neu sei. Diese Entscheidung wurde vom Gericht aufgehoben.

Der Gerichtshof hat die von Easy Sanitary Solutions und dem EUIPO eingelegten Rechtsmittel zurückgewiesen. Er hat entschieden, dass die Tatsache, dass ein Merkmal eines Geschmacksmusters sichtbar ist, eine wesentliche Voraussetzung für den Geschmacksmusterschutz darstellt.

Der Gerichtshof hat ausgeführt, dass der Antragsteller, wenn er sich im Nichtigkeitsverfahren auf den Nichtigkeitsgrund des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 beruft, darzulegen hat, dass das angegriffene Geschmacksmuster die Voraussetzungen der Art. 4 bis 9 dieser Verordnung nicht erfüllt.

⁴ Vgl. auch Rubriken „I. 2. Neuheit“ und „I. 4. a. Offenbarung – Beurteilungskriterien“ sowie das Urteil vom 13. Mai 2015, [Group Nivelles/HABM – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflussrinne\)](#) (T-15/13, EU:T:2015:281).

Darüber hinaus muss die Frage, ob ein Geschmacksmuster neu ist, durch einen Vergleich mit einem oder mehreren genau bezeichneten, einzeln benannten Geschmacksmustern beurteilt werden, die aus der Gesamtheit der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster ermittelt und bestimmt wurden.

Hierzu ist festzustellen, dass nach Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 ein Geschmacksmuster „die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teils davon“ bezeichnet, „die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt“. Folglich ist die Erscheinungsform im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Systematik das entscheidende Merkmal eines Geschmacksmusters.

Die Tatsache, dass ein Merkmal eines Geschmacksmusters sichtbar ist, stellt somit eine wesentliche Voraussetzung für diesen Schutz dar. Gemäß dem zwölften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 6/2002 sollte sich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, und diese Merkmale sollten folglich bei der Beurteilung, ob andere Merkmale des Geschmacksmusters die Schutzvoraussetzungen erfüllen, nicht herangezogen werden.

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass es für die Instanzen des Amtes von wesentlicher Bedeutung ist, über ein Bild des älteren Geschmacksmusters zu verfügen, das es ermöglichen muss, das Erscheinungsbild des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen ist, zu erfassen und genau und sicher das ältere Geschmacksmuster zu bestimmen, um die Neuheit und Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters zu beurteilen.

Somit muss der Antragsteller auf Nichtigerklärung dem Amt eine genaue und vollständige Bezeichnung und Darstellung des Geschmacksmusters, dessen zeitlicher Vorrang behauptet wird, vorlegen, um darzutun, dass das angegriffene Geschmacksmuster nicht rechtsgültig eingetragen werden kann.

c) Begriff „Erzeugnis“ und Bedeutung der Beschreibung

- [Urteil vom 13. Juni 2017, Ball Beverage Packaging Europe/EUIPO – Crown Hellas Can \(Getränkedosen\) \(T-9/15, EU:T:2017:386\)](#)

Die Ball Beverage Packaging Europe Ltd war Inhaber eines beim EUIPO gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Geschmacksmusters, das Getränkedosen darstellt. Die Nichtigkeitsabteilung hatte den von der Crown Hellas Can SA gestellten Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Geschmacksmusters zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde jedoch von der Beschwerdekammer aufgehoben, die das Geschmacksmuster für nichtig erklärte, da es ihm an der Eigenart fehle, ohne sich indes zur Neuheit zu äußern.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und sachdienliche Erläuterungen zur Natur des Eintragungsverfahrens für Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zum Begriff „Erzeugnis“ im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002 und zur Bedeutung der der Anmeldung beigefügten Beschreibung des

angegriffenen Geschmacksmusters in Anwendung von Art. 36 Abs. 3 Buchst. a dieser Verordnung gegeben.

Es hat zunächst festgestellt, dass, da die Bestimmung des Schutzgegenstands des angegriffenen Geschmacksmusters Teil der inhaltlichen Prüfung von dessen Eintragung war, eine mögliche Stellungnahme des EUIPO zu dieser Frage im Eintragungsverfahren unter Berücksichtigung der im Wesentlichen formellen und beschleunigten Kontrolle des EUIPO im Eintragungsverfahren keine Bindungswirkung gegenüber der Beschwerdekammer entfalten konnte.

Sodann hat das Gericht die Rüge zurückgewiesen, die Beschwerdekammer sei irrig der Meinung gewesen, das angegriffene Geschmacksmuster, nämlich die Darstellung einer Gruppe dreier Dosen in unterschiedlichen Größen, sei kein Erzeugnis im Sinne von Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 6/2002. Hierzu stellt es fest, dass Gegenstand eines Geschmacksmusters nur ein einheitlicher Gegenstand sein kann, da diese Vorschrift ausdrücklich von der Erscheinungsform „eines Erzeugnisses“ spricht. Im Übrigen können mehrere Artikel „ein Erzeugnis“ im Sinne dieser Vorschrift sein, wenn sie in einem ästhetischen und funktionalen Zusammenhang stehen und üblicherweise als ein einheitliches Erzeugnis vermarktet werden. In dem vorliegenden Fall hält es das Gericht für offensichtlich, dass die drei im angegriffenen Geschmacksmuster dargestellten Dosen keine gemeinsame Funktion erfüllen, d. h. keine Funktion, die nicht von jeder einzelnen Dose erfüllt werden könnte, wie dies beispielsweise bei Tafelbestecken oder bei Schachbrett und Schachfiguren der Fall ist.

Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die in der Anmeldung eventuell enthaltene Beschreibung nicht die materiellen Erwägungen in Bezug auf Neuheit und Eigenart des fraglichen Geschmacksmusters beeinflussen kann. Diese Beschreibung kann auch nicht die Frage nach dem Schutzgegenstand des fraglichen Geschmacksmusters beeinflussen, die zweifelsohne mit der Beurteilung der Neuheit und der Eigenart zusammenhängt.

2. Neuheit

- [Urteil vom 21. September 2017, Easy Sanitary Solutions und EUIPO/Group Nivelles \(C-361/15 P und C-405/15 P, EU:C:2017:720\)](#)⁵

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁶, hat der mit einem Rechtsmittel befasste Gerichtshof festgestellt, fest, dass Art. 5 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 die Neuheit eines Geschmacksmusters nicht von den Erzeugnissen abhängig macht, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden kann. Zudem erstreckt sich nach Art. 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 der Schutz des Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf „jedes Geschmacksmuster“, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.

⁵ Vgl. auch Rubriken „I. 1. b. Definition des Geschmacksmusters – Erfordernis der Sichtbarkeit“ und „I. 4. a. Offenbarung – Beurteilungskriterien“ sowie das Urteil vom 13. Mai 2015, [Group Nivelles/HABM – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflussrinne\)](#) (T-15/13, EU:T:2015:281).

⁶ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 1. b. Definition des Geschmacksmusters – Erfordernis der Sichtbarkeit“, S. 4.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Im Übrigen geht sowohl aus Art. 36 Abs. 6 als auch aus Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 hervor, dass ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster für jede Art von Erzeugnis und nicht nur für das in der Anmeldung angegebene Erzeugnis seinem Inhaber das ausschließliche Recht gewährt, das in Rede stehende Geschmacksmuster zu benutzen.

Demnach kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht als neu gelten, wenn ein identisches Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, selbst wenn dieses ältere Geschmacksmuster in ein anderes Erzeugnis aufgenommen oder bei diesem verwendet werden sollte. Die Tatsache, dass der Schutz eines Geschmacksmusters nicht auf Erzeugnisse beschränkt ist, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll, bedeutet nämlich notwendigerweise, dass die Beurteilung der Neuheit eines Geschmacksmusters auch nicht auf diese Erzeugnisse beschränkt ist.

- [Urteil vom 6. Juni 2013, Kastenholz/HABM – Qwatchme \(Uhrenzifferblätter\) \(T-68/11, EU:T:2013:298\)](#)⁷

Qwatchme A/S war nach der Verordnung Nr. 6/2002 Inhaber eines beim HABM (jetzt EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Uhrenzifferblätter wiedergibt. Die Beschwerdekammer bestätigte die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und wies den Antrag von Herrn Erich Kastenholz auf Nichtigerklärung mit der Begründung zurück, dass sich das angefochtene Geschmacksmuster sehr wohl von den älteren Geschmacksmustern unterscheidet, weil es Unterschiede zwischen den Scheiben gebe.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und entschieden, dass die einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster nicht identisch sind, da sich ihre Merkmale nicht nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

Dieses Urteil bezieht sich insbesondere auf die Erfordernisse der Neuheit und Eigenart, von denen der Schutz von Gemeinschaftsgeschmacksmustern abhängt. Das Gericht hat festgestellt, dass aus Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 hervorgeht, dass zwei Geschmacksmuster als identisch gelten, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden, d. h. in Einzelheiten, die nicht unmittelbar erkennbar sind und daher keine Unterschiede, nicht einmal geringe, zwischen diesen Geschmacksmustern hervorrufen.

Im Umkehrschluss ist für die Beurteilung der Neuheit eines Geschmacksmusters zu prüfen, ob zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern Unterschiede, die nicht unwesentlich sind, vorhanden sind, auch wenn diese gering sein mögen. Hierzu hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Wortlaut von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 über den des Art. 5 hinausgeht. So können die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern im Rahmen der letztgenannten Vorschrift festgestellten Unterschiede, insbesondere wenn sie gering sind, nicht ausreichend sein, um beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck im Sinne von Art. 6 der Verordnung hervorzurufen. In diesem Fall wird das angegriffene Geschmacksmuster als neu im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002

⁷ Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde mit Beschluss vom 17. Juli 2014, [Kastenholz/HABM](#) (C-435/13 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2014:2124), zurückgewiesen.

angesehen werden können, aber ihm wird keine Eigenart im Sinne von Art. 6 der Verordnung zuzuerkennen sein.

Hingegen kann, da die in der letztgenannten Vorschrift niedergelegte Voraussetzung über die in Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 normierte hinausgeht, ein beim informierten Benutzer im Sinne von Art. 6 der Verordnung hervorgerufener unterschiedlicher Gesamteindruck nur auf das Vorhandensein objektiver Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern gestützt werden. Diese müssen demgemäß ausreichend sein, um die Voraussetzung der Neuheit im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 zu erfüllen.

3. Eigenart

a) Beurteilungskriterien

- [Urteil vom 19. Juni 2014, Karen Millen Fashions \(C-345/13, EU:C:2014:2013\)](#)

Die Karen Millen Fashions Ltd entwarf und verkaufte in Irland ein gestreiftes Hemd sowie ein schwarzes Strickoberteil. Dunnes Stores und die Dunnes Stores (Limerick) Ltd erwarben Exemplare dieser Kleidungsstücke und ließen dann außerhalb Irlands Kopien davon herstellen, die sie in ihren irischen Geschäften zum Verkauf brachten. Karen Millen Fashions, die geltend machte, Inhaberin von nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern für die genannten Kleidungsstücke zu sein, erhob eine Klage, mit der sie u. a. beantragte, Dunnes die Benutzung dieser Geschmacksmuster zu untersagen sowie zur Zahlung von Schadensersatz an sie zu verurteilen. Der mit dem Rechtsstreit befasste Supreme Court (Oberstes Gericht, Irland) legte dem Gerichtshof Fragen zur Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters zur Vorabentscheidung vor.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, dass Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass für die Bejahung der Eigenart eines Geschmacksmusters sich der Gesamteindruck, den dieses beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck, den eine Kombination isolierter Elemente von mehreren älteren Geschmacksmustern hervorruft, sondern von dem Gesamteindruck, den ein oder mehrere ältere Geschmacksmuster für sich genommen hervorrufen, unterscheiden muss.

Wegen des Bezugs auf den Gesamteindruck, den ein der Öffentlichkeit zugänglich gemachtes Geschmacksmuster bei einem informierten Benutzer hervorruft, ist Art. 6 dahin auszulegen, dass die Frage, ob ein Geschmacksmuster Eigenart besitzt, durch einen Vergleich mit einem oder mehreren genau bezeichneten, einzeln benannten Geschmacksmustern beurteilt werden muss, die aus der Gesamtheit der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster ermittelt und bestimmt wurden.

- [Urteil vom 21. November 2013, El Hogar Perfecto del Siglo XXI/HABM – Wenf International Advisers \(Korkenzieher\) \(T-337/12, EU:T:2013:601\)](#)

Die El Hogar Perfecto del Siglo XXI, SL war Inhaberin eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das einen Korkenzieher darstellte. Die Wenf International Advisers Ltd. beantragte die

Nichtigerklärung dieses Geschmacksmusters unter anderem mit der Begründung, dass es keine Eigenart besitze. Das HABM (jetzt EUIPO) gab dem Antrag auf Nichtigerklärung statt.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass sich die Eigenart eines Geschmacksmusters nach Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 anhand eines Vergleichs der von den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern beim informierten Benutzer hervorgerufenen Gesamteindrücke und unter Berücksichtigung des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers beurteilt. Das Kriterium zu den Nachteilen und Schwierigkeiten beim Gebrauch des älteren Geschmacksmusters, denen bei dem angegriffenen Geschmacksmuster angeblich abgeholfen worden war, gehört mithin nicht zu den Kriterien, die bei der Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters berücksichtigt werden können. Im Übrigen hat das materielle Geschmacksmusterrecht, wie sich aus den Art. 1 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 ergibt, den Schutz der Erscheinungsform eines Erzeugnisses und nicht die Gestaltung von dessen Benutzungs- oder Funktionsbedingungen zum Gegenstand.

- [Urteil vom 16. Juni 2021, Davide Groppi/EUIPO – Viabizzuno \(Tischleuchte\) \(T-187/20, EU:T:2021:363\)^{8 9}](#)

Am 16. Juli 2014 meldete die Davide Groppi Srl beim EUIPO ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster an, das eine Tischleuchte darstellt. Nach der Eintragung des Geschmacksmusters stellte die Viabizzuno Srl einen Antrag auf Nichtigerklärung, den sie auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002¹⁰ in Verbindung mit deren Art. 6¹¹ stützte und der sich auf ein älteres Geschmacksmuster vom 22. September 2011 bezog. Dieses ältere Geschmacksmuster wurde am 30. Oktober 2018 für nichtig erklärt.

Am 22. November 2018 erklärte die Nichtigkeitsabteilung das Geschmacksmuster von Davide Groppi mit der Begründung für nichtig, dass es keine Eigenart im Sinne von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 habe. Die Beschwerdekammer bestätigte diese Entscheidung und war der Ansicht, der Umstand, dass das ältere Geschmacksmuster für nichtig erklärt worden sei, sei unerheblich, da es allein darauf ankomme, ob es zugänglich gemacht worden sei.

Das mit einer Nichtigkeitsklage befasste Gericht hat die Klage von Davide Groppi abgewiesen. Erstmals hat es darauf hingewiesen, dass die Nichtigerklärung des älteren Geschmacksmusters im Verwaltungsverfahren, auf die sich der Antrag auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 gestützt hat, keine Folgen hat. Außerdem hat es die Grenzen der Rolle festgelegt, die die Art der Erzeugnisse,

⁸ Das Rechtsmittel gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen (Beschluss vom 26. November 2021, [Davide Groppi/EUIPO](#), C-490/21 P, nicht veröffentlicht, EU:C:2021:968).

⁹ Vgl. auch Rubrik „I. 3. b. Eigenart – Industriesektor des betroffenen Erzeugnisses“.

¹⁰ Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 kann ein Geschmacksmuster nur dann für nichtig erklärt werden, wenn es die Voraussetzungen der Art. 4 bis 9 der Verordnung nicht erfüllt.

¹¹ Gemäß Art. 6 („Eigenart“) Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 hat ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und zwar vor dem Tag der Anmeldung zur Eintragung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag bei diesem Benutzer hervorruft. Nach Art. 6 Abs. 2 dieser Verordnung ist außerdem bei der Beurteilung dieser Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters zu berücksichtigen.

in die die Geschmacksmuster aufgenommen worden sind, bei der Prüfung eines auf diese Bestimmung gestützten Nichtigkeitsgrundes spielt.

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Umstand, dass das ältere Geschmacksmuster für nichtig erklärt wurde, unerheblich ist, sobald es zugänglich gemacht worden ist. Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 soll nämlich die Eintragung von Geschmacksmustern verhindern, die die Schutzvoraussetzungen, insbesondere diejenigen in Bezug auf ihre „Eigenart“ im Sinne von Art. 6 dieser Verordnung, nicht erfüllen, und nicht ein älteres Geschmacksmuster schützen. Die in diesem Artikel genannten Nichtigkeitsgründe folgen nicht der Logik des Schutzes eines älteren Rechts, der nur dem Inhaber dieses Rechts gewährt wird und dessen Nichtigkeit das Nichtigkeitsverfahren gegen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gegenstandslos machen könnte, sondern können grundsätzlich von jeder Person geltend gemacht werden. Was konkret die Beurteilung der Eigenart des Geschmacksmusters nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 betrifft, geht aus dem 14. Erwägungsgrund dieser Verordnung hervor, dass die Eigenart eines Geschmacksmusters danach beurteilt werden sollte, inwieweit sich der Gesamteindruck, den der Anblick des Geschmacksmusters beim informierten Benutzer hervorruft, deutlich von dem unterscheidet, den der vorbestehende Formschatz bei ihm hervorruft. Das ältere Geschmacksmuster hat nämlich nur die Funktion, den Stand der älteren Technik zu offenbaren, der dem vorbestehenden Formschatz der sich auf das fragliche Erzeugnis beziehenden Geschmacksmuster entspricht, die am Anmeldetag des betreffenden Geschmacksmusters zugänglich gewesen sind. Entscheidend ist daher nur der Umstand, dass das ältere Geschmacksmuster der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, und nicht der Umfang des Schutzes, der sich aus der Gültigkeit seiner Eintragung ergäbe.

b) Industriesektor des betroffenen Erzeugnisses

- [Urteil vom 22. Juni 2010, Shenzhen Taiden/HABM – Bosch Security Systems \(Fernmeldegeräte\) \(T-153/08, EU:T:2010:248\)¹²](#)

Die Shenzhen Taiden Industrial Co Ltd war Inhaberin eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Fernmeldegeräte. Die Nichtigkeitsabteilung hatte den von der Bosch Security Systems BV gestellten Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Geschmacksmusters zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde jedoch von der Beschwerdekammer aufgehoben, die der Auffassung war, dass das angegriffene Geschmacksmuster keine Eigenart besitze, weil die Unterschiede zwischen diesem Geschmacksmuster und dem älteren Geschmacksmuster nicht hinreichend wahrnehmbar seien, um bei einem informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorzurufen.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und klargestellt, dass, wie sich aus dem 14. Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 6/2002 ergibt, bei der Beurteilung der Frage, ob ein Geschmacksmuster Eigenart besitzt, die Art des Erzeugnisses,

¹² Vgl. auch Rubrik „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

bei dem das Geschmacksmuster benutzt wird oder in das es aufgenommen wird und insbesondere der jeweilige Industriezweig zu berücksichtigen sind.

- [Urteil vom 16. Juni 2021, Davide Groppi/EUIPO – Viabizzuno \(Tischleuchte\) \(T-187/20, EU:T:2021:363\)](#)¹³

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist¹⁴, hat das Gericht nach der Feststellung, dass sich die Eintragung des angegriffenen Geschmacksmusters allgemein auf Leuchten bezieht, darauf hingewiesen, dass zwar die Bestimmung des Wirtschaftszweigs ein maßgeblicher Umstand im Rahmen der Bestimmung des informierten Benutzers und des Grads seiner Aufmerksamkeit, des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung sowie eventuell beim Vergleich der hervorgerufenen Gesamteindrücke bei diesem informierten Benutzer ist, dies jedoch nicht bedeuten kann, dass die von den in Rede stehenden Geschmacksmustern erfassten Erzeugnisse ähnlich sind oder demselben Wirtschaftszweig angehören. Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 enthält keine Voraussetzung der Ähnlichkeit der Erzeugnisse, und würde man den Schutz eines Geschmacksmusters von der Art des Erzeugnisses abhängig machen, liefe dies darauf hinaus, diesen Schutz auf Geschmacksmuster zu beschränken, die zu einem bestimmten Wirtschaftszweig gehören.

- [Urteil vom 10. November 2021, Eternit/EUIPO – Eternit Österreich \(Bauplatte\) \(T-193/20, EU:T:2021:782\)](#)

Auf einen von Eternit (Belgien) beim EUIPO gestellten Antrag hin wurde ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Bauplatte darstellt, eingetragen. Die Eternit Österreich GmbH stellte einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieses Geschmacksmusters, u. a. mit der Begründung, dass es im Vergleich zu dem älteren Geschmacksmuster, das eine Lärmschutzwandplatte darstelle, keine Eigenart¹⁵ habe. Das EUIPO erklärte das angegriffene Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig, dass es keine Eigenart habe, da es für den informierten Benutzer dem älteren Geschmacksmuster insgesamt ähnlich sei.

Das Gericht hat die Klage von Eternit gegen die Entscheidung des EUIPO abgewiesen. Es hat in dieser Rechtssache zum einen klargestellt, in Bezug auf welches der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster der betreffende Wirtschaftszweig, der informierte Benutzer und der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers zu bestimmen sind. Zum anderen hat es erläutert, ob die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse, in die die einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden, für die Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters von Bedeutung sind.

Das Gericht hat erstens darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Wesentlichen in einer Prüfung in vier Schritten erfolgt.

¹³ Vgl. auch Rubrik „I. 3. a. Eigenart – Beurteilungskriterien“.

¹⁴ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 3. a. Eigenart – Beurteilungskriterien“, S. 9.

¹⁵ Im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn es keine Eigenart hat, d. h. wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, nicht von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit schon zugänglich gemacht worden ist.

Hierzu stellt es klar, dass die ersten drei Prüfungsschritte, d. h. die Bestimmung des betreffenden Wirtschaftszweigs, des informierten Benutzers und des Grades der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers, nur in Bezug auf das angegriffene Geschmacksmuster durchzuführen sind. Da nämlich das ältere Geschmacksmuster zu einem ganz anderen Wirtschaftszweig gehören kann, der durch andere informierte Benutzer und eine andere Gestaltungsfreiheit des Entwerfers gekennzeichnet ist, ist es für diese ersten drei Prüfungsschritte unerheblich. Beim vierten Schritt, dem Vergleich der von den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindrücke, sind hingegen sowohl das angegriffene als auch das ältere Geschmacksmuster zu berücksichtigen.

Zweitens hat das Gericht festgestellt, dass im Rahmen der Beurteilung der Eigenart unter bestimmten Voraussetzungen die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse berücksichtigt werden können, in die die einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen sie verwendet werden. Die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse oder ihre Verwendungsweise sind relevant, wenn die grafische oder fotografische Wiedergabe des fraglichen Geschmacksmusters für sich allein nicht erkennen lässt, welche Aspekte des Geschmacksmusters sichtbar wären oder wie es visuell wahrgenommen werden wird. Die tatsächlich vertriebenen Erzeugnisse dürfen nur zur Veranschaulichung berücksichtigt werden, um die visuellen Aspekte dieser Geschmacksmuster zu bestimmen. Ein tatsächlich vertriebenes Erzeugnis darf daher nicht berücksichtigt werden, wenn das Geschmacksmuster, das bei ihm verwendet oder in ihm aufgenommen wurde, von dem Geschmacksmuster in seiner eingetragenen Form abweicht oder wenn sich gewisse Erscheinungsmerkmale des Erzeugnisses nicht eindeutig aus der eingetragenen grafischen Wiedergabe des Geschmacksmusters ergeben.

c) Informierter Benutzer

- [Urteil vom 20. Oktober 2011, PepsiCo/Grupo Promer Mon Graphic \(C-281/10 P, EU:C:2011:679\)](#)¹⁶

Die PepsiCo Inc. war Inhaberin eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das als runder Werbeträger wiedergegeben wurde. Die Grupo Promer Mon Graphic SA reichte beim EUIPO einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Geschmacksmusters ein, der insbesondere auf das Bestehen eines älteren Geschmacksmusters gestützt wurde. Die Beschwerdekammer des EUIPO war der Ansicht, dass die fraglichen Geschmacksmuster beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck erweckten und dass das streitige Geschmacksmuster daher nicht mit dem geltend gemachten älteren Recht kollidiere. Das Gericht hat diese Entscheidung auf eine Klage hin aufgehoben und festgestellt, dass die von der Beschwerdekammer festgestellten Unterschiede nicht für die Feststellung ausreichen, dass das streitige Geschmacksmuster beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck als das ältere Geschmacksmuster erwecke.

Der mit einem (von ihm zurückgewiesenen) Rechtsmittel befasste Gerichtshof hat den Begriff des informierten Benutzers erläutert.

¹⁶ Vgl. auch das in der Rubrik „I. 7. Kollision mit einem älteren Geschmacksmuster“ dargestellte Urteil vom 18. März 2010, [Grupo Promer Mon Graphic/HABM – PepsiCo \(Wiedergabe eines runden Werbeträgers\)](#) (T-9/07, EU:T:2010:96).

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Natur des informierten Benutzers an sich bedingt es, dass er, soweit möglich, einen direkten Vergleich der fraglichen Geschmacksmuster vornimmt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Vergleich im betreffenden Bereich undurchführbar oder ungewöhnlich ist, insbesondere wegen spezieller Umstände oder der Merkmale der Gegenstände, die die Geschmacksmuster darstellen. Mangels eines entsprechenden konkreten Hinweises im Rahmen der Verordnung Nr. 6/2002 kann nicht angenommen werden, dass der Unionsgesetzgeber die Beurteilung von Geschmacksmustern auf einen direkten Vergleich beschränken wollte.

Was den Grad der Aufmerksamkeit des informierten Benutzers betrifft, ist dieser zwar nicht der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher, der ein Geschmacksmuster in der Regel als Ganzes wahrnimmt und nicht auf die verschiedenen Einzelheiten achtet, aber auch kein Sachkundiger oder Fachmann, der minimale Unterschiede, die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern bestehen können, im Detail feststellen kann. Somit setzt die Bezeichnung „informiert“ voraus, dass der Benutzer, ohne dass er ein Entwerfer oder ein technischer Sachverständiger wäre, verschiedene Geschmacksmuster kennt, die es in dem betroffenen Wirtschaftsbereich gibt, dass er gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente besitzt, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, und dass er diese Produkte aufgrund seines Interesses an ihnen mit verhältnismäßig großer Aufmerksamkeit benutzt.

- [Urteil vom 22. Juni 2010, Shenzhen Taiden/HABM – Bosch Security Systems \(Fernmeldegeräte\) \(T-153/08, EU:T:2010:248\)](#)¹⁷

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist¹⁸, hat das Gericht den Begriff des informierten Benutzers erläutert und betont, dass die Benutzereigenschaft voraussetzt, dass die betroffene Person das Produkt, das das Geschmacksmuster verkörpert, zu dem für dieses Produkt vorgesehenen Zweck benutzt, und dass die Bezeichnung „informiert“ voraussetzt, dass der Benutzer, ohne ein Entwerfer oder technischer Sachverständiger zu sein, die verschiedenen Geschmacksmuster kennt, die es in dem betroffenen Wirtschaftsbereich gibt, dass er gewisse Kenntnisse in Bezug auf die Elemente besitzt, die diese Geschmacksmuster für gewöhnlich aufweisen, und dass er diese Produkte aufgrund seines Interesses an ihnen mit verhältnismäßig großer Aufmerksamkeit benutzt. Dieser Umstand bedeutet jedoch nicht, dass ein informierter Benutzer über die durch die Benutzung des betreffenden Produkts erworbenen Erfahrungen hinaus in der Lage wäre, die durch die technische Funktion gebotenen äußeren Aspekte des Produkts von dessen gewillkürten Aspekten zu unterscheiden.

¹⁷ Vgl. auch Rubrik „I. 3. b. Eigenart – Betroffener Industriesektor des Erzeugnisses“.

¹⁸ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 3. b. Eigenart – Betroffener Industriesektor des Erzeugnisses“, S. 10.

- [Urteil vom 14. Juni 2011, Sphere Time/HABM – Punch \(An einem Schlüsselband befestigte Uhr\) \(T-68/10, EU:T:2011:269\)](#)¹⁹

Sphere Time war Inhaberin eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das eine an einem Schlüsselband befestigte Uhr darstellt. Die Nichtigkeitsabteilung, die dem Antrag der Punch SAS auf Erklärung der Nichtigkeit stattgab, hatte das angefochtene Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig erklärt, dass es keine Eigenart besitze, da es denselben Gesamteindruck wie ältere Geschmacksmuster hervorrufe.

Das Gericht hat die Klage gegen die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigende Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und festgestellt, dass der Begriff des informierten Benutzers in Bezug auf Werbeartikel zum einen den Gewerbetreibenden, der sie erwirbt, um sie an die Endnutzer weiterzugeben, und zum anderen diese Endnutzer selbst umfasst. Daraus hat es abgeleitet, dass die Tatsache, dass die betreffenden Geschmacksmuster in der Wahrnehmung einer der beiden genannten Gruppen von informierten Benutzern denselben Gesamteindruck hervorrufen, für die Feststellung genügt, dass das angegriffene Geschmacksmuster keine Eigenart hat.

- [Urteil vom 13. Juni 2019, Visi/one/EUIPO – EasyFix \(Informationsblatthalter für Fahrzeuge\) \(T-74/18, EU:T:2019:417\)](#)²⁰

Die Visi/one GmbH war Inhaberin eines beim EUIPO gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Informationstafeln, Schilder für Fahrzeuge. Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO erklärte das angegriffene Geschmacksmuster wegen fehlender Eigenart für nichtig und gab damit dem Antrag der EasyFix GmbH auf Nichtigerklärung statt.

Das Gericht hat die Klage gegen die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigende Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und festgestellt, dass die Unterschiede zwischen dem angegriffenen Geschmacksmuster und dem älteren Geschmacksmuster nicht hinreichend ausgeprägt sind, um für sich genommen dem informierten Benutzer einen unähnlichen Gesamteindruck zu vermitteln.

Was den Grad der Kenntnis und den Aufmerksamkeitsgrad des informierten Benutzers betrifft, ergibt sich nach Auffassung des Gerichts insbesondere aus der Rechtsprechung, dass diese Referenzperson zwar gewisse Kenntnisse in Bezug auf die verschiedenen Geschmacksmuster im betreffenden Bereich besitzt und bei ihrer Benutzung eine relativ hohe Aufmerksamkeit und besondere Wachsamkeit walten lässt, aber auch kein Experte oder Sachkundiger wie der Fachmann (im Patentrecht) ist, der minimale Unterschiede, die zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern bestehen können, im Detail feststellen kann.

¹⁹ Vgl. auch Rubriken „I. 3. e. Eigenart – Gesamteindruck“ und „I. 4. d. Offenbarung – Schonfrist“.

²⁰ Vgl. auch Rubrik „I. 4. a. Offenbarung – Beurteilungskriterien“.

d) Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers

- [Urteil vom 13. November 2012, Antrax It/HABM – THC \(Heizkörper\) \(T-83/11 und T-84/11, EU:T:2012:592\)](#)

Die Antrax It Srl war Inhaberin von acht beim HABM (jetzt EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, von denen zwei im vorliegenden Fall angegriffen wurden. Die Nichtigkeitsabteilung erklärte die angegriffenen Geschmacksmuster wegen fehlender Neuheit für nichtig und gab damit dem Antrag der The Heating Company auf Nichtigerklärung statt. Die Beschwerdekammer hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung als nicht hinreichend begründet auf und erklärte ihrerseits die angegriffenen Geschmacksmuster wegen fehlender Eigenart für nichtig.

Das Gericht, das mit Klagen gegen die Entscheidungen der Beschwerdekammer befasst wurde, hat diese Entscheidungen aufgehoben, soweit darin die angegriffenen Geschmacksmuster für nichtig erklärt wurden, und die Klagen im Übrigen abgewiesen.

Dieser Fall bot dem Gericht die Gelegenheit, die Kriterien für die Bestimmung des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers eines Geschmacksmusters bei der Beurteilung der Eigenart dieses Geschmacksmusters zu klären. Es hat ausgeführt, dass der Grad dieser Freiheit insbesondere durch die Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese Vorgaben führen zu einer Standardisierung bestimmter Merkmale, die dann zu gemeinsamen Merkmalen aller beim betreffenden Erzeugnis verwendeten Geschmacksmuster werden. Je größer also die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto weniger reichen kleine Unterschiede zwischen den miteinander verglichenen Geschmacksmustern aus, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je beschränkter umgekehrt die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto eher genügen kleine Unterschiede zwischen den miteinander verglichenen Geschmacksmustern, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Somit stützt ein hoher Grad an Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung eines Geschmacksmusters die Schlussfolgerung, dass die miteinander verglichenen Geschmacksmuster, die keine erheblichen Unterschiede aufweisen, beim informierten Benutzer denselben Gesamteindruck hervorrufen. In diesem Zusammenhang ist eine Sättigung des Stands der Technik, die sich aus der Existenz anderer Geschmacksmuster mit denselben Gesamtmerkmalen wie die betreffenden Geschmacksmuster ergeben soll, insoweit relevant, als sie geeignet sein könnte, den informierten Benutzer stärker für die unterschiedlichen internen Proportionen der einzelnen Geschmacksmuster zu sensibilisieren.

- [Urteil vom 10. September 2015, H&M Hennes & Mauritz/HABM – Yves Saint Laurent \(Handtaschen\) \(T-525/13, EU:T:2015:617\)](#)

Die Yves Saint Laurent SAS war Inhaberin eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Handtaschen. Die Beschwerdekammer wies den auf ein älteres Geschmacksmuster gestützten Antrag der H&M Hennes & Mauritz BV & Co. KG auf Nichtigerklärung mit der Begründung zurück, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers hoch sei, aber aus Sicht der informierten Benutzerin nicht die erheblichen Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern beseitige. Sie bestätigte damit die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und den Begriff des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers präzisiert.

Es hat in diesem Urteil darauf hingewiesen, dass der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers insbesondere anhand der Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese Vorgaben führen zu einer Standardisierung bestimmter Merkmale, die dann zu gemeinsamen Merkmalen mehrerer Geschmacksmuster werden, die bei dem betreffenden Erzeugnis verwendet werden. Je größer also die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto weniger reichen kleine Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern aus, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Je beschränkter umgekehrt die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters ist, desto eher genügen kleine Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen. Daher bestärkt ein hoher Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters die Schlussfolgerung, dass Geschmacksmuster, die keine signifikanten Unterschiede aufweisen, beim informierten Benutzer den gleichen Gesamteindruck hervorrufen.

Außerdem hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 betreffend die Beurteilung der Eigenart in seinem Abs.1 das Kriterium des von den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindrucks nennt und in seinem Abs.2 darauf hinweist, dass hierfür der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers berücksichtigt werden muss. Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters im Wesentlichen in einer Prüfung in vier Schritten erfolgt. Diese Prüfung besteht darin, erstens den Bereich der Erzeugnisse zu bestimmen, in die das Geschmacksmuster eingefügt oder in denen es benutzt werden soll, zweitens den informierten Benutzer dieser Waren je nach ihrer Zweckbestimmung und mit Bezug auf diesen informierten Benutzer den Grad der Kenntnis vom Stand der Technik sowie den Grad der Aufmerksamkeit beim möglichst unmittelbaren Vergleich der Geschmacksmuster, drittens den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters und viertens das Ergebnis des Vergleichs der in Rede stehenden

Geschmacksmuster unter Berücksichtigung des betreffenden Sektors, des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers und der Gesamteindrücke, die vom angegriffenen Geschmacksmuster und von jedem älteren, der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Geschmacksmuster beim informierten Benutzer hervorgerufen werden. Daher kann der Faktor betreffend den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers die Schlussfolgerung in Bezug auf den von jedem der in Rede stehenden Geschmacksmuster hervorgerufenen Gesamteindruck zwar „bestärken“ oder, im Gegenteil, nuancieren, doch stellt die Beurteilung des Grads der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers keinen Schritt dar, der dem Vergleich der von jedem der in Rede stehenden Geschmacksmustern hervorgerufenen Gesamteindruck vorausgeht und von diesem Vergleich losgelöst ist.

In diesem Fall hatte die Beschwerdekammer nach Auffassung des Gerichts also keinen Fehler begangen, als sie darauf hinwies, dass der Faktor betreffend die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers allein nicht die Beurteilung der Eigenart eines Geschmacksmusters bestimmen könne, sondern dass dies ein Umstand sei, der bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden müsse. Somit befand sie zu Recht, dass es sich dabei um einen Faktor handelt, der es ermöglicht, die Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters zu nuancieren, und nicht um einen eigenständigen Faktor.

- [Urteil vom 6. Juni 2019, Porsche/EUIPO – Autec \(Kraftfahrzeuge\) \(T-209/18, EU:T:2019:377\)](#)²¹

Mit diesem Urteil hat das Gericht die Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO abgewiesen, mit der diese das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster der Baureihe 991 des Personenkraftwagens Porsche 911 wegen fehlender Eigenart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 für nichtig erklärt hat.

Diese Rechtssache betraf insbesondere die rechtliche Fragestellung, ob eine möglicherweise den Schutz rechtfertigende Eigenart vorliegt, wenn das betroffene Geschmacksmuster lediglich in der „Modernisierung“ einer bereits bestehenden und bereits geschützten Form besteht. Im vorliegenden Fall ging es darum, ob sich das Geschmacksmuster der Baureihe 991 des Porsche 911 hinreichend vom älteren Geschmacksmuster der Baureihe 997 unterscheidet, um als solches geschützt zu werden. Da die Verordnung Nr. 6/2002 die maximale Schutzdauer auf 25 Jahre festlegt, könnte die Gewährung des Schutzes für ein „modernisiertes“ Geschmacksmuster eines älteren Geschmacksmusters den Schutz des ursprünglichen Geschmacksmusters entsprechend verlängern. Darin bestand die Bedeutung des Rechtsstreits zwischen dem Unternehmen Porsche und einem Spielwarenhersteller, der das Muster des Porsche 911 für die Herstellung und den Vertrieb von Modellautos verwendete.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Unterschiede zwischen den beiden Baureihen des Porsche 911 nicht hinreichend ausgeprägt sind, um in der Wahrnehmung des informierten Benutzers, d. h. des Benutzers von Personenkraftwagen im Allgemeinen und nicht nur des Benutzers von Sportwagen, einen unterschiedlichen Gesamteindruck zwischen den beiden Geschmacksmustern hervorzurufen. So zeigen alle Ansichten der betreffenden

²¹ Das Rechtsmittel gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen (Beschluss vom 24. Oktober 2019, [Porsche/EUIPO](#), C-613/19 P, EU:C:2019:905).

Geschmacksmuster, dass diese in der Form und der Linienführung ihrer Karosserie, und zwar sowohl bei den Abmessungen und Proportionen als auch bei der Form und der Anordnung der Fenster und Türen, in ihren wesentlichen Merkmalen tatsächlich übereinstimmen.

Insoweit hat das Gericht ausgeführt, dass entgegen dem Vorbringen des Unternehmens Porsche die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers im Sinne von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 nicht durch die Erwartungen der Verbraucher eingeschränkt werden kann, die im vorliegenden Fall erwartet hätten, in jeder nachfolgenden Baureihe die Gestaltungsidee der Urform wiederzufinden, da solche Erwartungen keine normative Vorgabe darstellen. Diese Erwartungen stehen nämlich weder mit der Art noch mit der Bestimmung des Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen wird, d. h. ein Kraftfahrzeug, in Zusammenhang, und ein Entwerfer von Personenkraftwagen kann unabhängig von ästhetischen oder wirtschaftlichen Erwägungen nicht verpflichtet sein, diese zu erfüllen, um den Betrieb des Erzeugnisses, für das das in Rede stehende Geschmacksmuster verwendet werden soll, sicherzustellen.

e) Gesamteindruck

- [Urteil vom 14. Juni 2011, Sphere Time/HABM – Punch \(An einem Schlüsselband befestigte Uhr\) \(T-68/10, EU:T:2011:269\)](#)²²

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist²³, hat das Gericht klargestellt, dass bei der konkreten Beurteilung des Gesamteindrucks älterer Geschmacksmuster nicht isoliert und ausschließlich deren grafische Wiedergaben zu betrachten, sondern vielmehr die vorgelegten Beweise in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind, was es erlaubt, den von dem betreffenden Geschmacksmuster hervorgerufenen Gesamteindruck hinreichend genau und sicher zu bestimmen.

Was insbesondere Geschmacksmuster betrifft, die benutzt worden sind, ohne eingetragen worden zu sein, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es keine grafische Wiedergabe gibt, die der Wiedergabe in einer Anmeldung vergleichbar ist und sämtliche relevanten Bestandteile dieser Geschmacksmuster zeigt. Nach Auffassung des Gerichts wäre es daher unverhältnismäßig, vom Antragsteller eines Antrags auf Nichtigerklärung in jedem Fall die Vorlage einer solchen Wiedergabe zu verlangen.

- [Urteil vom 10. November 2021, Sanford/EUIPO – Avery Zweckform \(Etiketten\) \(T-443/20, EU:T:2021:767\)](#)²⁴

Die Sanford LP war Inhaberin eines beim EUIPO nach der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Etiketten darstellt. Die Nichtigkeitsabteilung hatte den Antrag der Avery Zweckform GmbH auf Nichtigerklärung zurückgewiesen. Die Beschwerdekammer hob jedoch die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf und erklärte das angefochtene Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig, dass es keine Eigenart habe,

²² Vgl. auch Rubriken „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“ und „I. 4. d. Offenbarung – Schonfrist“.

²³ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“, S. 13.

²⁴ Vgl. auch Rubrik „III. 2. d. Antrag auf Nichtigerklärung und Nichtigkeitsverfahren – Verspätet vorgebrachte Beweise“.

da es beim informierten Benutzer denselben Gesamteindruck erwecke wie das ältere Geschmacksmuster, auf das sich die Antragstellerin auf Nichtigerklärung stützte.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und im Rahmen des Vergleichs der Gesamteindrücke bei der Beurteilung der Eigenart darauf hingewiesen, dass die unterscheidungskräftigen Marken und Zeichen auf den Geschmacksmustern irrelevant sind.

Es hat festgestellt, dass die Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern, die sich auf die Größe des Etiketts, die Höhe der Rolle sowie auf die Anzahl, die Position und die Größe der schwarzen Druckmarken beschränken, nicht ausreichen, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck hervorzurufen.

Es hat weiter ausgeführt, dass die Wort- und Bildelemente auf den einander gegenüberstehenden Geschmacksmustern unterscheidungskräftige Marken oder Zeichen sind, die auf der Ware angebracht sind, um ihre Herkunft zu bezeichnen.

Diese Bestandteile stellen keine Merkmale des Erzeugnisses dar, die den betreffenden Erzeugnissen ihre Erscheinungsform verleihen, und sind somit im Rahmen des Vergleichs der Gesamteindrücke unerheblich. Selbst wenn sie als relevant angesehen werden könnten, wird dem informierten Benutzer klar sein, dass sie dazu dienen, auf die Herkunft der Erzeugnisse hinzuweisen, so dass er ihnen im Gesamteindruck keine Bedeutung beimessen wird.

- [Urteil vom 27. April 2022, Group Nivelles/EUIPO – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflusrinne\) \(T-327/20, EU:T:2022:263\)](#)

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen sich mit dem der Rechtssache C-361/15 deckt, der bereits dargestellt worden ist²⁵, war das Gericht mit einer Aufhebungsklage gegen eine neue Entscheidung befasst, die das EUIPO nach der rechtskräftigen Aufhebung einer ersten Entscheidung²⁶ erlassen hat. In einer neuen Entscheidung wies die Beschwerdekammer des EUIPO den Antrag auf Nichtigerklärung mit der Begründung zurück, dass das angegriffene Geschmacksmuster Eigenart besitze und daher *a fortiori* neu sei. Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und Gelegenheit gehabt, die relevanten Elemente zu präzisieren, die bei der Beurteilung der Eigenart des angefochtenen Geschmacksmusters berücksichtigt werden.

Das Gericht hat bestätigt, dass das angegriffene Geschmacksmuster Eigenart besitzt. Es hat zunächst darauf hingewiesen, dass ein älteres Geschmacksmuster, das in ein anderes Erzeugnis als das vom angegriffenen Geschmacksmuster erfasste aufgenommen wird, für die Beurteilung der Eigenart grundsätzlich relevant ist. Sodann hat es klargestellt, dass etwaige Fehler der Beschwerdekammer in Bezug auf die Merkmale älterer Geschmacksmuster, die nur einen Teil einer Duschabflusrinne darstellen, keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Entscheidung haben können, da der Vergleich zwischen den vollständigen Geschmacksmustern fehlerfrei ist. Da einem älteren Geschmacksmuster nämlich ein kompakter zeitlicher Vorrang

²⁵ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 1. b. Definition des Geschmacksmusters – Erfordernis der Sichtbarkeit“, S. 4.

²⁶ Vgl. Urteil vom 13. Mai 2015, [Group Nivelles/EUIPO – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflusrinne\)](#) (T-15/13, EU:T:2015:281).

zukommen muss, sind nur die Geschmacksmuster relevant, die vollständige Duschabflussrinnen darstellen. Schließlich ruft das angegriffene Geschmacksmuster angesichts seines eleganten und minimalistischen Erscheinungsbilds einen anderen Gesamteindruck hervor als das ältere Geschmacksmuster, das durch stärker funktionale und nicht dekorative Merkmale bestimmt wird.

4. Offenbarung

a) Beurteilungskriterien

- [Urteil vom 13. Februar 2014, H. Gautzsch Großhandel \(C-479/12, EU:C:2014:75\)](#)

Die Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna GmbH hatte in Deutschland einen im Jahr 2004 entworfenen Gartenpavillon mit Baldachin vertrieben. Das Unternehmen, das für sein Muster den Schutz als nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster beanspruchte, erhob eine Verletzungsklage gegen die H. Gautzsch Großhandel GmbH & Co. KG, die seit 2006 einen Gartenpavillon vertrieb, der von einem Unternehmen mit Sitz in China hergestellt wurde. Münchener Boulevard Möbel Joseph Duna machte geltend, dass dieser Gartenpavillon eine Kopie ihres Geschmacksmusters sei, das in Informationsblättern enthalten gewesen sei, die den wichtigsten Händlern der Branche zugeleitet worden seien.

Der mit einer zur Vorabentscheidung vorgelegten Frage befasste Gerichtshof hat sich zur Bedeutung des Begriffs der „Zugänglichmachung“ geäußert und insoweit für Recht erkannt, dass Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte, wenn Abbildungen dieses Geschmacksmusters an in diesem Wirtschaftszweig tätige Händler verteilt wurden, was das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache zu beurteilen hat.

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist dahin auszulegen, dass es sich gegebenenfalls so verhalten kann, dass ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster, obwohl es Dritten ohne ausdrückliche oder stillschweigende Bedingung der Vertraulichkeit zugänglich gemacht wurde, den in der Europäischen Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf nicht bekannt sein konnte, wenn es nur einem einzelnen Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs zugänglich gemacht wurde oder nur in einem Ausstellungsraum eines außerhalb des Unionsgebiets ansässigen Unternehmens ausgestellt wurde, was das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht im Hinblick auf die Umstände der bei ihm anhängigen Rechtssache zu beurteilen hat.

- [Urteil vom 21. September 2017, Easy Sanitary Solutions und EUIPO/Group Nivelles \(C-361/15 P und C-405/15 P, EU:C:2017:720\)](#)²⁷

In diesem Urteil, dessen sachlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist²⁸, hat der mit einem Rechtsmittel befasste Gerichtshof geurteilt, dass es nur dann notwendig ist, ein Geschmacksmuster mit einem anderen zu vergleichen, um die Neuheit und die Eigenart des erstgenannten festzustellen, wenn das zweite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Wird ein Geschmacksmuster als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht betrachtet, gilt diese Offenbarung sowohl für die Prüfung der Neuheit als auch für die Prüfung der Eigenart.

Der „betreffende Wirtschaftszweig“ im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ist nicht auf den des Erzeugnisses beschränkt, in das das angegriffene Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet werden soll.

Daher gibt es keinen Grund für die Annahme, dass es erforderlich wäre, dass der informierte Benutzer des Erzeugnisses, in das das angegriffene Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, das ältere Geschmacksmuster kennt, wenn dieses in ein Erzeugnis eines anderen Industriezweigs als den des angegriffenen Geschmacksmusters aufgenommen oder bei diesem verwendet wird.

- [Urteil vom 13. Juni 2019, Visi/one/EUIPO – EasyFix \(Informationsblatthalter für Fahrzeuge\) \(T-74/18, EU:T:2019:417\)](#)²⁹

In diesem Urteil, dessen sachlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁰, hat das Gericht klargestellt, dass zur Feststellung der Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters eine zweistufige Analyse durchzuführen ist. Zunächst ist zu prüfen, ob die im Antrag auf Nichtigerklärung vorgebrachten Beweise einerseits den Tatbestand der Offenbarung eines Geschmacksmusters dartun und ob andererseits diese Offenbarung vor dem Anmelde- oder Prioritätstag des angegriffenen Geschmacksmusters erfolgt ist. Sodann ist, falls der Inhaber des angegriffenen Geschmacksmusters das Gegenteil behauptet haben sollte, zu prüfen, ob diese Tatsachen den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf vernünftigerweise bekannt sein konnten, da andernfalls eine Offenbarung als unwirksam angesehen und nicht berücksichtigt wird.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht entschieden, dass es zwar bedauerlich ist, dass die Verwaltungsstellen des EUIPO der Klägerin die beiden als Beilage B zum Antrag auf Nichtigerklärung vorgelegten Kataloge in einer nicht fortlaufenden Nummerierung zur Verfügung gestellt haben, die nicht der Reihenfolge der Seiten der Originalkataloge entsprach, dass dieser Umstand jedoch die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf den Nachweis des Vorliegens und der Vorzeitigkeit der Offenbarung der in Rn. 4 der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf diese Beilage B wiedergegebenen Informationstafel

²⁷ Vgl. auch Rubriken „I. 1. b. Definition des Geschmacksmusters – Erfordernis der Sichtbarkeit“ und „I. 2. Neuheit“ sowie das Urteil vom 13. Mai 2015, [Group Nivelles/HABM – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflussrinne\)](#) (T-15/13, EU:T:2015:281).

²⁸ Zum sachlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 1. b. Definition des Geschmacksmusters – Erfordernis der Sichtbarkeit“, S. 4.

²⁹ Vgl. auch Rubrik „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“.

³⁰ Zum sachlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“, S. 14.

für Fahrzeuge und insbesondere die Beweiskraft dieser Dokumente zum Zweck des Nachweises der Offenbarung des älteren Geschmacksmusters in keiner Weise in Frage stellt. Im Übrigen hat die Klägerin weder nachgewiesen noch auch nur behauptet, dass die Umstände des vorliegenden Falles vernünftigerweise hätten verhindern können, dass diese Tatsachen den in der Union tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt waren. Mangels entgegenstehender Indizien, die die Annahme hätten erlauben können, dass diese Kataloge in diesen Fachkreisen nicht verbreitet worden sind, konnte die Beschwerdekammer rechtsfehlerfrei eine Offenbarung des älteren Geschmacksmusters feststellen.

b) Vermutung der Offenbarung

- [Urteil vom 21. Mai 2015, Senz Technologies/HABM – Impliva \(Regenschirme\) \(T-22/13 und T-23/13, EU:T:2015:310\)](#)

Die Senz Technologies BV war Inhaberin von zwei gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 beim HABM (jetzt EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern für Regenschirme. Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Antrag der Impliva BV auf Nichtigkeitsklärung statt und erklärte die angegriffenen Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig, dass sie trotz ihrer Neuheit im Hinblick auf ein älteres Patent, das offenbart worden war, keine Eigenart hätten.

Das Gericht, bei dem eine Klage gegen die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigende Entscheidung der Beschwerdekammer erhoben wurde, hat dieser Klage stattgegeben und in Erinnerung gerufen, dass ein Geschmacksmuster als offenbart gilt, wenn die Partei, die dies geltend macht, die die Offenbarung darstellenden Tatsachen bewiesen hat, und dass diese Vermutung unabhängig von dem Ort anwendbar ist, an dem die die Offenbarung darstellenden Tatsachen stattgefunden haben.

Die Frage – so das Gericht –, ob den Personen, die Teil der Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs sind, Ereignisse bekannt sein konnten, die außerhalb des Unionsgebiets stattgefunden haben, ist eine Tatsachenfrage, deren Beantwortung von der Beurteilung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abhängt. Bei dieser Beurteilung ist zu prüfen, ob auf der Grundlage der Tatsachen, die von der die Offenbarung bestreitenden Partei darzulegen sind, davon auszugehen ist, dass es diesen Kreisen tatsächlich nicht möglich war, von den die Offenbarung darstellenden Tatsachen Kenntnis zu nehmen, wobei zu berücksichtigen ist, was von diesen Kreisen vernünftigerweise verlangt werden kann, um den vorherigen Stand der Technik zu kennen. Bei diesen Tatsachen kann es sich beispielsweise um die Zusammensetzung der Fachkreise, ihre Qualifikationen, Gebräuche und Verhaltensweisen, den Umfang ihrer Tätigkeiten, ihre Anwesenheit bei Ereignissen, bei denen Geschmacksmuster vorgestellt werden, die Merkmale des in Rede stehenden Geschmacksmusters, wie ihre wechselseitige Abhängigkeit von anderen Erzeugnissen oder Wirtschaftszweigen, und die Merkmale der Erzeugnisse, in die das in Rede stehende Geschmacksmuster integriert wurde, insbesondere den Grad der Fachbezogenheit des betreffenden Erzeugnisses, handeln. Ein Geschmacksmuster kann jedenfalls nicht als im normalen Geschäftsverlauf bekannt gelten, wenn die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs es nur durch Zufall entdecken könnten.

Außerdem verlangt Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 keineswegs, dass das ältere Geschmacksmuster für die Herstellung oder die Vermarktung eines Erzeugnisses verwendet wurde. Der Umstand, dass ein Geschmacksmuster niemals in einem Erzeugnis verwendet worden ist, wäre jedoch nur dann von Bedeutung, wenn dargelegt würde, dass die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs Patentregister im Allgemeinen nicht konsultieren oder dass die Fachkreise des betreffenden Wirtschaftszweigs im Allgemeinen Patenten keinerlei Bedeutung beimessen.

c) Nachweis der Offenbarung

- [Urteil vom 27. Februar 2018, Gramberg/EUIPO – Mahdavi Sabet \(Hülle für Mobiltelefone\) \(T-166/15, EU:T:2018:100\)](#)

Für Herrn Sabet wurde ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen, das eine Hülle für Mobiltelefone darstellt. Herr Gramberg stellte beim EUIPO einen Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit dieses Geschmacksmusters wegen fehlender Neuheit. Zum Nachweis der Offenbarung des Geschmacksmusters legte er Bildschirmausdrucke der Website „amazon.de“ vor. Die Beschwerdekammer des EUIPO wies den Antrag auf Nichtigerklärung mit der Begründung zurück, dass die Belege zum Nachweis der Offenbarung unzureichend seien.

Auf eine Klage hin, der es stattgibt, hat sich das Gericht zum Beweiswert von einer Website für den Online-Verkauf entnommenen Beweisen geäußert, die zum Nachweis der Offenbarung eines Geschmacksmusters vorgebracht werden.

Erstens hat es hervorgehoben, dass ein Geschmacksmuster als offenbart gilt, wenn die Partei, die dies geltend macht, die die Offenbarung darstellenden Tatsachen bewiesen hat. Um diese Vermutung zu widerlegen, ist es hingegen Sache der die Offenbarung bestreitenden Partei, rechtlich hinreichend zu belegen, dass die Umstände des konkreten Falles verhindern konnten, dass diese Tatsachen den Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sind. Die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters kann nicht durch Wahrscheinlichkeitsannahmen oder Vermutungen nachgewiesen werden, sondern muss auf konkreten und objektiven Gegebenheiten beruhen, die beweisen, dass das ältere Geschmacksmuster auf dem Markt wirksam offenbart wurde.

Die vom Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren vorgelegten Beweismittel sind im Zusammenhang zu beurteilen. Auch wenn nämlich einige dieser Beweismittel für sich genommen unzureichend sein können, um die Offenbarung eines älteren Geschmacksmusters nachzuweisen, können sie doch in Verbindung miteinander oder in der Zusammenschau mit anderen Dokumenten oder Informationen zum Beweis der Offenbarung beitragen. Ferner sind bei der Beurteilung des Beweiswerts eines Dokuments die Wahrscheinlichkeit und der Wahrheitsgehalt der darin enthaltenen Information zu prüfen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere die Herkunft des Dokuments, die Umstände seiner Ausarbeitung, sein Adressat und die Frage, ob es seinem Inhalt nach vernünftig und glaubhaft erscheint.

Aus der geltenden Unionsregelung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster ergibt sich zum einen, dass der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren frei wählen kann, welchen Beweis er als zweckmäßig erachtet, um dem EUIPO zur Stützung seines Antrags auf Nichtigerklärung

vorgelegt zu werden, und dass zum anderen das Amt verpflichtet ist, alle vorgelegten Nachweise zu prüfen, um zu entscheiden, ob sie tatsächlich einen Beweis für die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters darstellen.

Zweitens hat das Gericht in Bezug auf die Beweiskraft von Bildschirmausdrucken von Websites festgestellt, dass, selbst unterstellt, dass es vernünftig sein könnte, anzunehmen, dass der Inhalt einer Website jederzeit geändert werden und eine nachträgliche Prüfung ihres Inhalts schwierig sein kann, solche Erwägungen nicht auf Bildschirmausdrucke der Online-Verkaufsplattform „amazon.de“ Anwendung finden können, die unmittelbar vor der Nennung des Datums der Verfügbarkeit des Angebots auf dieser Website die ASIN (Amazon Standard Identification Number) enthält, die eine an jeden Artikel im Katalog vergebene eindeutige Referenz ist, die es erlaubt, diesen Artikel auf der Online-Verkaufsplattform Amazon zu identifizieren.

Außerdem ließe eine automatische Anwendung der Vermutung, dass der Inhalt einer Website oder jedes andere elektronische Dokument jederzeit geändert werden kann, ohne dass ernsthafte und geprüfte Zweifel vorliegen, dass die Beweise im konkreten Fall verändert wurden, den angeführten Grundsatz der Rechtsprechung der Union ins Leere laufen, wonach die Beweismittel, die der Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren vorlegt, im Zusammenhang zu beurteilen sind.

- [Urteil vom 6. Juni 2019, Rietze/EUIPO – Volkswagen \(Fahrzeug VW Caddy\) \(T-192/18, EU:T:2019:379\)](#)

Mit diesem Urteil hat das Gericht die Entscheidung des EUIPO bestätigt, wonach das Geschmacksmuster, das das Fahrzeug VW Caddy darstellt, neu im Sinne von Art. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 ist und Eigenart im Sinne von deren Art. 6 aufweist. Diese Rechtssache geht auf ein Nichtigkeitsverfahren zurück, das die Klägerin, Rietze, ein deutsches Unternehmen, das Fahrzeugmodelle vertreibt, eingeleitet hatte. Angegriffenes Geschmacksmuster war das Geschmacksmuster, das das 2011 von Volkswagen auf den Markt gebrachte Fahrzeug VW Caddy darstellte. Zum Beweis, dass ein älteres Geschmacksmuster offenbart worden war, verwies die Klägerin auf ein Vorgängermodell dieses Fahrzeugs, den VW Caddy (2 K) Life, der im Jahr 2004 auf den Markt gebracht worden sei.

Als Erstes hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, wonach das EUIPO erstens eine Gewichtung der Merkmale der einander gegenüberstehenden Geschmacksmuster hätte vornehmen müssen, zweitens sich mit deren Gemeinsamkeiten hätte auseinandersetzen müssen und drittens zwischen deren ästhetischen und technischen Merkmalen hätte differenzieren müssen.

Als Zweites hat das Gericht das Vorbringen der Klägerin zurückgewiesen, wonach das EUIPO bestimmte Beweismittel nicht berücksichtigt habe, die eine Abbildung des älteren Geschmacksmusters zeigten. Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass es Sache des Antragstellers im Nichtigkeitsverfahren ist, genaue und vollständige Darstellungen des älteren Geschmacksmusters vorzulegen, und dass von der Beschwerdekammer nicht verlangt werden kann, verschiedene Darstellungen des Erzeugnisses, in das das ältere Geschmacksmuster aufgenommen worden ist, zusammenzufügen oder gar ein in den meisten Abbildungen

enthaltenes Element durch ein Element zu ersetzen, das nur in einer einzigen Abbildung enthalten ist.

- [Urteil vom 20. Oktober 2021, JMS Sports/EUIPO – Inter-Vion \(Spiralhaargummi\) \(T-823/19, EU:T:2021:718\)](#)

Die JMS Sports sp.z o.o. war Inhaberin des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das ein Spiralhaargummi darstellt und am 24. Juni 2010 beim EUIPO angemeldet wurde. Die Inter-Vion S.A. stellte einen Antrag auf Nichtigerklärung dieses Geschmacksmusters, u. a. weil diesem die Neuheit fehle. Zum Nachweis der Offenbarung der älteren Geschmacksmuster legte sie Screenshots von Websites aus dem Jahr 2009 vor.

Die Beschwerdekammer des EUIPO stellte fest, dass die Offenbarung der älteren Geschmacksmuster, die mit dem angegriffenen Geschmacksmuster identisch seien, bewiesen worden sei. Daher kam sie zu dem Schluss, dass dem angegriffenen Geschmacksmuster die Neuheit fehle.

Das mit einer Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hat diese Klage abgewiesen und den Beweiswert von Beweisen näher erläutert, die von Websites stammen und zum Nachweis des Datums der Offenbarung eines Geschmacksmusters³¹ vorgelegt werden.

Zunächst hat das Gericht die erstmals vor ihm vorgelegten Beweise für unzulässig erklärt, die durch die Verwendung von frei zugänglichen Anwendungen wie der Suchmaschine Google und der Wayback Machine erlangt wurden. Sie überschreiten nämlich den tatsächlichen Rahmen des Rechtsstreits, wie er vor der Beschwerdekammer gegeben war, und können daher bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

Das Gericht hat ferner darauf hingewiesen, dass der Nichtigkeitsantragsteller die Beweise frei wählen kann und dass das Einstellen der Abbildung eines Geschmacksmusters im Internet einen Vorgang darstellt, der als „Bekanntmachung“ angesehen werden kann und daher eine „Offenbarung“ begründet. Die Beweiskraft von Screenshots ist nicht begrenzt.

Im vorliegenden Fall hat das Gericht festgestellt, dass die Screenshots der Websites eindeutig die mit dem angegriffenen Geschmacksmuster identischen Geschmacksmuster, die vollständigen URL³²-Adressen dieser Websites sowie die Daten der Offenbarung zeigen, die vor dem Tag der Anmeldung des angegriffenen Geschmacksmusters liegen. Außerdem enthält ein Screenshot weitere, mit einem Zeitstempel versehene Informationen, bei denen es sich um Kommentare von Internetnutzern handelt und die die Offenbarung am 1. November 2009 belegen.

Außerdem hat das Gericht ausgeführt, dass die rein abstrakte Möglichkeit, dass Inhalt oder Datum einer Website manipuliert werden, keinen hinreichenden Grund darstellt, um die Glaubhaftigkeit des Beweises in Form eines Screenshots dieser Website in Frage zu stellen.

³¹ Im Sinne von Art. 7 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002.

³² Uniform Resource Locator.

Diese Glaubhaftigkeit kann nur durch die Berufung auf Tatsachen in Frage gestellt werden, die in konkreter Weise auf eine Manipulation schließen lassen. Auch wenn im Übrigen der von der Wayback Machine stammende Screenshot kein Bild des Produkts enthält, stellt er eine relevante Informationsquelle dar, die die Zuverlässigkeit des Screenshots einer der in Rede stehenden Websites bestätigt. Folglich hat das Gericht befunden, dass die Offenbarung bewiesen wurde.

Was schließlich die Beweislastverteilung betrifft, hat das Gericht darauf hingewiesen, dass es, da die Nichtigkeitsantragstellerin aus dem Internet stammende Beweise vorlegte, die die Offenbarung der älteren Geschmacksmuster belegten, der Inhaberin des angegriffenen Geschmacksmusters oblag, die mangelnde Glaubhaftigkeit dieser Beweise nachzuweisen. Insoweit wurde von ihr nicht der Nachweis der Manipulation einer Website gefordert, sondern die Angabe konkreter Umstände, die glaubhafte Anhaltspunkte für eine Manipulation darstellten, wie eindeutige Hinweise auf Verfälschungen, unbestreitbare Widersprüche in den angegebenen Informationen oder offensichtliche Unstimmigkeiten, die Zweifel an der Authentizität der Screenshots rechtfertigten.

d) Schonfrist

- [Urteil vom 14. Juni 2011, Sphere Time/HABM – Punch \(An einem Schlüsselband befestigte Uhr\) \(T-68/10, EU:T:2011:269\)](#)³³

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist³⁴, hat das Gericht die Anwendung von Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens von der Voraussetzung abhängig gemacht, dass der Inhaber des vom Antrag auf Nichtigerklärung betroffenen Geschmacksmusters nachweist, dass er entweder der Entwerfer des zur Begründung dieses Antrags geltend gemachten Geschmacksmusters oder der Rechtsnachfolger dieses Entwerfers ist. Nach Art. 7 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 kann eine Offenbarung unberücksichtigt bleiben, wenn ein Geschmacksmuster, das geschützt werden soll, während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag oder vor dem Prioritätstag entweder durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

5. Geschmacksmuster, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist

a) Schutzvoraussetzungen

- [Urteil vom 9. September 2014, Biscuits Poult/HABM – Banketbakkerij Merba \(Keks\) \(T-494/12, EU:T:2014:757\)](#)

Die Biscuits Poult SAS war Inhaberin eines gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 beim HABM (jetzt EUIPO) eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Kekse. Die Beschwerdekammer hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf, die den Antrag der Banketbakkerij Merba BV

³³ Vgl. auch Rubriken „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“ und „I. 3. e. Gesamteindruck“.

³⁴ Siehe Rubrik „I. 3. c. Eigenart – Informierter Benutzer“, S. 14.

auf Nichtigerklärung zurückgewiesen hatte, und erklärte das angegriffene Geschmacksmuster wegen fehlender Eigenart für nichtig.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und festgestellt, dass die nicht sichtbaren Merkmale des Erzeugnisses, die keinen Bezug zu dessen Erscheinungsform aufweisen, bei der Klärung der Schutzfähigkeit des angegriffenen Geschmacksmusters nicht berücksichtigt werden können.

Es hat in diesem Urteil ausgeführt, dass Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 eine Sonderregelung speziell für Geschmacksmuster enthält, die in einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt werden. Nach dieser Vorschrift sind solche Geschmacksmuster nur geschützt, wenn erstens das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und zweitens diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und der Eigenart erfüllen. Aufgrund der besonderen Natur der Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002, die getrennt vom komplexen Erzeugnis hergestellt und vertrieben werden können, ist es sachgerecht, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit ihrer Eintragung als Geschmacksmuster vorsieht, jedoch unter dem Vorbehalt ihrer Sichtbarkeit nach dem Einfügen in das komplexe Erzeugnis und nur für diejenigen Teile der fraglichen Bauelemente, die bei einer bestimmungsgemäßen Verwendung des komplexen Erzeugnisses sichtbar sind, und soweit diese Teile über Neuheit und Eigenart verfügen. Das Gericht hat daraus abgeleitet, dass, da es sich bei dem Erzeugnis – hier einem Keks – nicht um ein komplexes Erzeugnis im Sinne von Art. 3 Buchst. c der Verordnung Nr. 6/2002 handelte, weil es nicht aus mehreren Bauelementen bestand, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann, die Beschwerdekammer keinen Fehler begangen hatte, als sie festgestellt hat, dass die nicht sichtbaren Merkmale des Erzeugnisses, die keinen Bezug zu dessen Erscheinungsform aufwiesen, bei der Klärung der Schutzfähigkeit des angegriffenen Geschmacksmusters nicht berücksichtigt werden könnten.

- [Urteil vom 3. Oktober 2014, Cezar/HABM – Poli-Eco \(Einsatz\) \(T-39/13, EU:T:2014:852\)](#)

Die Cezar Przedsiębiorstwo Produkcyjne Dariusz Bogdan Niewiński war Inhaberin eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Fußleisten. Die Nichtigkeitsabteilung gab dem Antrag der Poli-Eco Tworzywa Sztuczne sp. z o.o. auf Nichtigerklärung statt und erklärte das Geschmacksmuster wegen fehlender Neuheit für nichtig.

Das Gericht hat der Klage gegen die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigende Entscheidung der Beschwerdekammer stattgegeben und festgestellt, dass die Neuheit und Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht anhand eines Vergleichs mit einem älteren Geschmacksmuster beurteilt werden können, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbar ist.

Somit ist das Kriterium der Sichtbarkeit, wie es im zwölften Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 6/2012 formuliert worden ist, dass sich nämlich der Schutz weder auf Bauelemente erstrecken sollte, die während der bestimmungsgemäßen Verwendung eines Erzeugnisses nicht sichtbar sind, noch auf Merkmale eines Bauelements, die unsichtbar sind, wenn das Bauelement eingebaut ist, auf das ältere Geschmacksmuster anwendbar.

- [Urteil vom 28. Oktober 2021, Ferrari \(C-123/20, EU:C:2021:889\)](#)

Am 2. Dezember 2014 stellte die Ferrari SpA der Öffentlichkeit erstmals das Spitzenmodell FXX K in einer Pressemitteilung vor, die zwei Fotografien enthielt, auf denen eine Seiten- und eine Frontansicht dieses Fahrzeugs gezeigt wurden.

Seit 2016 produziert und vertreibt die in Deutschland ansässige Mansory Design & Holding GmbH (im Folgenden: Mansory Design) sogenannte „Tuning-Bausätze“, mit denen die Erscheinungsform eines anderen serienmäßig hergestellten Straßenmodells von Ferrari so verändert werden kann, dass sie der des Ferrari FXX K nahekommt.

Ferrari erhob wegen der angeblichen Verletzung von Rechten aus drei nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern an Teilen des Modells FXX K, und zwar Bauelementen seiner Karosserie, gegen Mansory Design Verletzungsklage und stellte Annexanträge. Diese Gemeinschaftsgeschmacksmuster seien mit Veröffentlichung der Pressemitteilung vom 2. Dezember 2014 entstanden.

Das Landgericht Düsseldorf (Deutschland) wies die Klage und die Annexanträge insgesamt ab. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) wies die von Ferrari eingelegte Berufung zurück und entschied, dass das erste und das zweite beanspruchte Geschmacksmuster nie bestanden hätten, da Ferrari nicht dargetan habe, dass die Mindestvoraussetzung einer gewissen Eigenständigkeit und Geschlossenheit der Form erfüllt gewesen sei, wohingegen das dritte beanspruchte Geschmacksmuster zwar bestehe, von Mansory Design aber nicht verletzt worden sei.

Der mit einer Vorlagefrage befasste Gerichtshof hat sich zu der Frage geäußert, ob, wenn Abbildungen eines Erzeugnisses wie die Veröffentlichung von Fotografien eines Fahrzeugs der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, damit ein Geschmacksmuster an einem Teil oder einem Bauelement dieses Erzeugnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und, wenn ja, inwiefern die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements in Bezug auf das Erzeugnis in seiner Gesamtheit eigenständig sein muss, damit geprüft werden kann, ob diese Erscheinungsform Eigenart hat.

Der Gerichtshof hat u. a. entschieden, dass das Unionsrecht dahin auszulegen ist, dass, wenn Abbildungen eines Erzeugnisses der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie bei der Veröffentlichung von Fotografien eines Fahrzeugs, dies dazu führt, dass ein Geschmacksmuster an einem Teil dieses Erzeugnisses oder an einem Bauelement dieses Erzeugnisses als komplexem Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, sofern die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements bei dieser Offenbarung eindeutig erkennbar ist³⁵.

³⁵ Im Sinne von Art. 3 Buchst. a und c, Art. 4 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002.

Als Erstes hat der Gerichtshof festgestellt, dass die materiellen Voraussetzungen für die Entstehung des Schutzes eines – eingetragenen oder nicht eingetragenen – Gemeinschaftsgeschmacksmusters, d. h. die Neuheit und die Eigenart, für Erzeugnisse und Teile davon³⁶ dieselben sind. Sofern diese materiellen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind, ist die formelle Voraussetzung für die Entstehung eines nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, dass es der Öffentlichkeit im Sinne von Art. 11 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002³⁷ zugänglich gemacht wurde. Damit die Zugänglichmachung des Geschmacksmusters eines Erzeugnisses in seiner Gesamtheit für die Öffentlichkeit die Offenbarung des Geschmacksmusters eines Teils davon bewirkt, ist es unabdingbar, dass die Erscheinungsform dieses Teils bei dieser Offenbarung klar erkennbar ist. Allerdings bedeutet dies keine Pflicht für die Entwerfer, jeden einzelnen Teil ihrer Erzeugnisse, den sie durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt sehen möchten, gesondert zu offenbaren.

Als Zweites hat der Gerichtshof ausgeführt, dass der Begriff „Eigenart“ im Sinne von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002³⁸ nicht die Beziehungen zwischen dem Geschmacksmuster eines Erzeugnisses und den Geschmacksmustern der Teile, aus denen es besteht, sondern die Beziehung zwischen diesen Geschmacksmustern und anderen, älteren Geschmacksmustern regelt. Damit geprüft werden kann, ob die Erscheinungsform eines Teils eines Erzeugnisses oder eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses die Voraussetzung der Eigenart erfüllt, ist es erforderlich, dass dieser Teil oder dieses Bauelement einen sichtbaren Teilbereich des Erzeugnisses oder des komplexen Erzeugnisses darstellt, der durch Linien, Konturen, Farben, die Gestalt oder eine besondere Oberflächenstruktur klar abgegrenzt ist. Dies setzt voraus, dass die Erscheinungsform dieses Teils oder Bauelements geeignet sein muss, selbst einen Gesamteindruck hervorzurufen, und nicht vollständig in dem Gesamterzeugnis untergeht.

b) Reparatur eines komplexen Erzeugnisses

- [Urteil vom 20. Dezember 2017, Acacia und D'Amato \(C-397/16 und C-435/16, EU:C:2017:992\)](#)

Audi und Porsche waren Inhaberinnen mehrerer Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Original-Leichtmetallfelgen für Personenkraftwagen. Acacia produzierte und vermarktete nachgebaute, häufig im Aussehen mit den Originalfelgen identische Felgen. Audi und Porsche erhoben beim Tribunale di Milano (Gericht Mailand) bzw. dem Landgericht Stuttgart (Deutschland) Klage, um feststellen zu lassen, dass die Herstellung und der Vertrieb der fraglichen Felgen durch Acacia eine Verletzung ihrer Gemeinschaftsgeschmacksmuster darstellten. Nachdem gegen diese beiden Entscheidungen Rechtsmittel eingelegt worden waren, setzten das vorliegende italienische und das vorliegende deutsche Gericht das Verfahren aus, um dem Gerichtshof

³⁶ Im Sinne von Art. 4 bis 6 der Verordnung Nr. 6/2002.

³⁷ Gemäß diesem Artikel gilt „[e]in Geschmacksmuster ... als der Öffentlichkeit innerhalb der [Union] zugänglich gemacht, wenn es in solcher Weise bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise offenbart wurde, dass dies den in der [Union] tätigen Fachkreisen des betreffenden Wirtschaftszweigs im normalen Geschäftsverlauf bekannt sein konnte“.

³⁸ Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 sieht vor, dass ein Geschmacksmuster Eigenart hat, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Geschmacksmuster bei diesem Benutzer hervorruft, das der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

Fragen nach der Auslegung der „Reparaturklausel“ in Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Diese Klausel sieht vor, dass für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht.

Auf die Frage, ob Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 den Ausschluss des Schutzes unter die Voraussetzung stellt, dass das geschützte Geschmacksmuster vom Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses, in das das Bauelement eingebaut wird, abhängig ist, hat der Gerichtshof auf das mit Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 verfolgte Ziel hingewiesen, das darin besteht, das Entstehen monopolistischer Märkte für bestimmte Ersatzteile zu verhindern und insbesondere auszuschließen, dass ein Verbraucher, der ein langlebiges, möglicherweise kostspieliges Erzeugnis erworben hat, für den Kauf von Außenteilen auf unbestimmte Zeit an den Hersteller des komplexen Erzeugnisses gebunden ist. In diesem Sinne hat der Gerichtshof anhand einer am Wortlaut und am Zweck orientierten Auslegung festgestellt, dass der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht auf Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses beschränkt ist, von dessen Erscheinungsbild das geschützte Geschmacksmuster abhängig ist, und betont, dass diese Auslegung zum Ziel der Reparaturklausel, die Entstehung monopolistischer Ersatzteilmärkte zu verhindern, beiträgt.

Zu den Voraussetzungen für die Anwendung des in dieser Klausel vorgesehenen Ausschlusses befragt, hat der Gerichtshof zunächst ausgeführt, dass dieser Ausschluss nur auf solche Bauelemente anwendbar ist, die dem Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster unterliegen und damit den Schutzvoraussetzungen, insbesondere den in Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002 genannten, entsprechen. Nach dieser Vorschrift ist der Schutz eines Erzeugnisses, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, nur dann gewährleistet, wenn zum einen das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und zum anderen diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen. Dies ist aber bei den Gemeinschaftsgeschmacksmustern für Felgen, deren Inhaber die betreffenden Autohersteller sind, der Fall.

Sodann hat der Gerichtshof diese Felgen als „Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses“ im Sinne von Art. 110 Abs. 1 eingestuft, da eine solche Felge ein Bestandteil eines Autos ist, das ohne sie nicht bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Zur Voraussetzung, dass das betreffende Bauelement mit dem Ziel verwendet werden muss, „die Reparatur [des] komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen“, hat der Gerichtshof ausgeführt, dass die Verwendung eines Bauelements allein aus Gründen des Geschmacks oder der Neigung, wie z. B. der Austausch eines Bauelements aus ästhetischen Gründen oder zum Zweck der Individualisierung des komplexen Erzeugnisses, nicht von der Reparaturklausel erfasst wird. Diese setzt vielmehr voraus, dass die Verwendung des Bauelements notwendig ist, um das schadhaft gewordene komplexe Erzeugnis zu reparieren. Die Reparatur schließlich muss vorgenommen werden, um dem komplexen Erzeugnis wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. In diesem

Zusammenhang hat der Gerichtshof hervorgehoben, dass ein Bauelement, das am ursprünglichen Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses teilhat, zwangsläufig sichtbar sein muss. Daraus hat der Gerichtshof gefolgert, dass Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 nur auf solche Bauelemente eines komplexen Erzeugnisses anwendbar ist, die mit den Originalelementen optisch identisch sind, was dann nicht der Fall ist, wenn ein Ersatzteil farblich und in der Größe nicht dem Originalteil entspricht oder wenn das Erscheinungsbild des komplexen Erzeugnisses seit dessen Inverkehrbringen geändert wurde.

Schließlich hat der Gerichtshof auf die Frage, ob Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 verlangt, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses sicherstellen muss, dass dieses Bauelement ausschließlich zu Reparaturzwecken erworben werden kann, und wenn ja, in welcher Weise er dies zu tun hat, festgestellt, dass der Hersteller oder Anbieter eines Bauelements eines komplexen Erzeugnisses, der sich auf die in dieser Vorschrift enthaltene Ausnahme berufen will, einer Sorgfaltspflicht unterliegt. Insoweit obliegt es ihm insbesondere, den nachgelagerten Benutzer mit einem klaren, gut sichtbaren Hinweis auf dem Erzeugnis, auf dessen Verpackung, in den Katalogen oder in den Verkaufsunterlagen zum einen darüber zu informieren, dass in das betreffende Bauelement ein Geschmacksmuster aufgenommen ist, dessen Inhaber er nicht ist, und zum anderen darüber, dass dieses Bauelement ausschließlich dazu bestimmt ist, mit dem Ziel verwendet zu werden, die Reparatur des komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen. Ferner hat er mit geeigneten Mitteln, insbesondere vertraglicher Art, dafür zu sorgen, dass die nachgelagerten Benutzer die fraglichen Bauelemente nicht für eine Verwendung vorsehen, die mit den Voraussetzungen nach Art. 110 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 unvereinbar wäre, und den Verkauf eines solchen Bauelements zu unterlassen, wenn er weiß oder bei Würdigung aller maßgeblichen Umstände vernünftigerweise annehmen muss, dass das Bauelement nicht gemäß den vorgeschriebenen Bedingungen verwendet werden wird.

6. Durch ihre technische Funktion bedingte Geschmacksmuster und Geschmacksmuster von Verbindungselementen

- [Urteil vom 8. März 2018, DOCERAM \(C-395/16, EU:C:2018:172\)](#)

Die DOCERAM GmbH war Inhaberin mehrerer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster für Schweißzentrierstifte. Dieses Unternehmen erhob eine Unterlassungsklage gegen die CeramTec GmbH, die ebenfalls Zentrierstifte in denselben Anfertigungen wie den durch diese Geschmacksmuster geschützten Stifte produzierte und vertrieb. Auf eine Widerklage auf Nichtigerklärung hin wurden die genannten Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig erklärt, dass die Erscheinungsmerkmale der betreffenden Erzeugnisse ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt seien.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberlandesgericht Düsseldorf legte dem Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens die Frage vor, ob für die Beurteilung, ob Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, das Bestehen alternativer Geschmacksmuster maßgeblich ist.

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt, dass erstens Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass für die Beurteilung, ob Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, zu ermitteln ist, ob diese Funktion der einzige diese Merkmale bestimmende Faktor ist. Das Bestehen alternativer Geschmacksmuster ist insoweit nicht ausschlaggebend.

Zunächst hat der Gerichtshof in wörtlicher Hinsicht festgestellt, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 für die Beurteilung, ob die fraglichen Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, keinerlei Kriterium festlegt, und dass aus keiner Vorschrift dieser Verordnung hervorgeht, dass das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, mit denen sich dieselbe technische Funktion wie die des betreffenden Erzeugnisses erfüllen lässt, das einzige Kriterium wäre, nach dem sich die Anwendung dieses Artikels richtet.

Sodann hat der Gerichtshof zum Kontext festgestellt, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 zu Titel II Abschnitt 1 („Schutzvoraussetzungen“) dieser Verordnung gehört und den Fall betrifft, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster den Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses keinen Schutz verleiht, wenn sie ausschließlich durch die technische Funktion des Erzeugnisses bedingt sind. Zudem bedeutet nach dem zehnten Erwägungsgrund dieser Verordnung der in diesem Fall geltende Schutzausschluss nicht, dass ein Geschmacksmuster unbedingt einen ästhetischen Gehalt aufweisen muss. Er hat hieraus abgeleitet, dass es nicht notwendig ist, dass das Erscheinungsbild des betreffenden Erzeugnisses einen ästhetischen Aspekt aufweist, damit es auf der Grundlage dieser Verordnung Schutz genießen kann.

Er hat jedoch darauf hingewiesen, dass die Erscheinungsform das entscheidende Merkmal eines Geschmacksmusters ist und dass diese Feststellung für die Auslegung spricht, dass Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 den durch diese Verordnung gewährten Schutz für den Fall ausschließt, dass das Bedürfnis, eine technische Funktion des betreffenden Erzeugnisses zu erfüllen, der einzige Faktor ist, der den Entwerfer dazu bewogen hat, sich für ein bestimmtes Erscheinungsmerkmal dieses Erzeugnisses zu entscheiden, während anderweitige Erwägungen – insbesondere solche, die mit der visuellen Erscheinung des Erzeugnisses zusammenhängen – bei der Entscheidung für dieses Merkmal keine Rolle gespielt haben.

Schließlich hat der Gerichtshof geurteilt, dass diese Auslegung auch durch den Zweck der Verordnung Nr. 6/2002 gestützt wird. Aus ihren Erwägungsgründen 5 und 7 ergibt sich nämlich, dass diese Verordnung zum Ziel hat, ein in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu schaffen, das in einem alle Mitgliedstaaten umfassenden Gebiet geschützt ist, und zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung zu ermutigen, indem gewerblichen Geschmacksmustern ein verbesserter Schutz gewährt wird. Was speziell Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 in Verbindung mit deren zehntem Erwägungsgrund anbelangt, so soll diese Vorschrift verhindern, dass technologische Innovationen dadurch behindert werden, dass Erscheinungsmerkmale geschützt werden, die ausschließlich durch die technische Funktion eines Erzeugnisses bedingt sind.

Zweitens hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass das nationale Gericht für die Beurteilung, ob die fraglichen Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen

technische Funktion bedingt sind, alle objektiven maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu würdigen hat, und dass es insoweit auf die Sicht eines „objektiven Beobachters“ nicht ankommt.

Er hat klargestellt, dass eine solche Beurteilung insbesondere mit Blick auf das fragliche Geschmacksmuster, auf die objektiven Umstände, aus denen die Motive für die Wahl der Erscheinungsmerkmale des betreffenden Erzeugnisses deutlich werden, auf Informationen über dessen Verwendung oder auch auf das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, mit denen sich dieselbe technische Funktion erfüllen lässt, vorzunehmen ist, soweit für diese Umstände, Informationen oder Alternativen tragfähige Beweise vorliegen.

- [Urteil vom 18. November 2020, Tinnus Enterprises/EUIPO – Mystic Products und Koopman International \(Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten\) \(T-574/19, EU:T:2020:543\)](#)³⁹

Die Tinnus Enterprises LLC war Inhaberin des am 10. März 2015 beim EUIPO angemeldeten Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das zur Verwendung bei dem Erzeugnis „Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten“ bestimmt war. Am 7. Juni 2016 bzw. am 19. April 2017 stellten die Mystic Products Import & Export SL und die Koopman International BV einen Antrag auf Nichtigerklärung des angegriffenen Geschmacksmusters. Sie beriefen sich insbesondere auf Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002, wonach ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht an Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind.

Mit bestätigender Entscheidung vom 12. Juni 2019 erklärte das EUIPO das in Rede stehende Geschmacksmuster für nichtig und stellte fest, dass es auf Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, nämlich Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten, beruhe, die ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt seien.

Das mit einer Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hat diese Klage abgewiesen und erstmals Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 ausgelegt, wonach ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht aus Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses besteht, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, und ergänzt somit die vom Gerichtshof im Urteil vom 8. März 2018, DOCERAM⁴⁰, vorgenommene Analyse.

Zunächst hat das Gericht darauf hingewiesen, dass nach dem Urteil DOCERAM für die Beurteilung, ob Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, zu ermitteln ist, ob diese Funktion der einzige diese Merkmale bestimmende Faktor ist. Das Bestehen alternativer Geschmacksmuster ist insoweit nicht ausschlaggebend. Die Beurteilung ist in drei Schritten vorzunehmen, die in der Bestimmung der technischen Funktion des betreffenden Erzeugnisses, der Analyse der Erscheinungsmerkmale dieses Erzeugnisses und der Prüfung anhand aller objektiven maßgeblichen Umstände, ob diese Merkmale ausschließlich durch die technische Funktion des betreffenden Erzeugnisses bedingt sind. Das Gericht hat erläutert, dass, wenn zumindest eines der Erscheinungsmerkmale des

³⁹ Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde nicht zugelassen (Beschluss vom 5. Mai 2021, [Tinnus Enterprises/EUIPO C-29/21 P](#), nicht veröffentlicht, EU:C:2021:357).

⁴⁰ Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 8. März 2018, [DOCERAM](#) (C-395/16, EU:C:2018:172), das in dieser thematischen Übersicht unter der Rubrik „I. 6. Durch ihre technische Funktion bedingte Geschmacksmuster und Geschmacksmuster von Verbindungselementen“, S. 30, dargestellt wird.

betroffenen Erzeugnisses nicht ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt ist, das in Rede stehende Geschmacksmuster gültig bleibt und diesem Merkmal Schutz verleiht.

Weiter hat das Gericht ausgeführt, dass das in Rede stehende Geschmacksmuster ungültig ist, wenn sämtliche Erscheinungsmerkmale des betroffenen Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind, es sei denn, dass die Anordnung dieser Merkmale durch Erwägungen bestimmt wurde, die nicht ausschließlich auf der technischen Funktion des betroffenen Erzeugnisses beruhen und insbesondere einen bildlichen Gesamteindruck entstehen lassen, der über die bloße technische Funktion hinausgeht.

Nachdem es darauf hingewiesen hat, dass die Ermittlung der Erscheinungsmerkmale eines Erzeugnisses im Einzelfall anhand einer bloßen visuellen Prüfung des Geschmacksmusters oder auf der Grundlage einer eingehenden Untersuchung zu erfolgen hat, hat das Gericht die Herangehensweise des EUIPO bestätigt und festgestellt, dass die Übereinstimmung zwischen den Erscheinungsmerkmalen des betreffenden Erzeugnisses und seinen einzelnen Bestandteilen nicht bedeutet, dass die Beschwerdekammer bei der Ermittlung dieser Merkmale einen Fehler begangen hat.

Im Übrigen hat das Gericht ausgeführt, dass nach dem Urteil DOCERAM das Bestehen alternativer Geschmacksmuster, mit denen sich dieselbe technische Funktion erfüllen lässt, einen maßgeblichen objektiven Umstand darstellt, der bei der Beurteilung, ob die Erscheinungsmerkmale des betroffenen Erzeugnisses ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind, berücksichtigt werden muss. Das Gericht ist der Ansicht, dass das EUIPO nicht nur das Vorhandensein anderer Geschmacksmuster, deren Inhaberin Tinnus Enterprises ist, bei der Analyse des Geschmacksmusters berücksichtigt hat, sondern auch andere maßgebliche objektive Umstände, darunter u. a. ihre europäische Patentanmeldung, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, dass sämtliche Erscheinungsmerkmale des betroffenen Erzeugnisses ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt sind.

Schließlich hat das Gericht festgestellt, dass das EUIPO alle objektiven maßgeblichen Umstände, soweit für diese tragfähige Beweise vorliegen, gewürdigt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das Erscheinungsbild des betreffenden Erzeugnisses nicht auf einer spezifischen Anordnung der Erscheinungsmerkmale, die von ästhetischen Erwägungen diktiert werden, beruht, sondern ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt ist.

7. Kollision mit einem älteren Geschmacksmuster

- [Urteil vom 18. März 2010, Grupo Promer Mon Graphic/HABM – PepsiCo \(Wiedergabe eines runden Werbeträgers\) \(T-9/07, EU:T:2010:96\)⁴¹](#)

PepsiCo war Inhaberin eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Werbeartikel für Spiele. Die Beschwerdekammer hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf, die dem Antrag von

⁴¹ Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde mit dem in der Rubrik „I. 3 c. Eigenart“ dargestellten Urteil vom 20. Oktober 2011, [PepsiCo/Grupo Promer Mon Graphic](#) (C-281/10 P, EU:C:2011:679), zurückgewiesen.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Grupo Promer auf Nichtigkeitsklärung stattgegeben hatte, und stellte fest, dass das angegriffene Geschmacksmuster nicht mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiere.

Das mit einer Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hat dieser Klage stattgegeben und diese Entscheidung mit der Begründung aufgehoben, dass die Unterschiede zwischen den kollidierenden Geschmacksmustern nicht ausreichten, um beim informierten Benutzer einen unterschiedlichen Gesamteindruck zu erwecken.

Das Gericht hat klargestellt, dass die in Art. 25 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 festgelegte Liste der Nichtigkeitsgründe für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als erschöpfend anzusehen ist und die Bösgläubigkeit des Inhabers des angegriffenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht umfasst. Zudem hat das Gericht die Definition einiger grundlegender Begriffe der Verordnung Nr. 6/2002 vorgenommen. Zum Begriff „Kollision“ hat es ausgeführt, dass Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster dann mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Geschmacksmuster. Darüber hinaus hat das Gericht die Tragweite der Begriffe „Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters“, „informierter Benutzer“ und „Gesamteindruck“ erläutert. In Bezug auf den Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters hat das Gericht entschieden, dass dieser insbesondere durch die Vorgaben bestimmt wird, die sich aus den durch die technische Funktion des Erzeugnisses oder eines Bestandteils des Erzeugnisses bedingten Merkmalen oder aus den auf das Erzeugnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ergeben.

- [Urteil vom 21. April 2021, Bibita Group/EUIPO – Benkomers \(Getränkeflaschen\) \(T-326/20, EU:T:2021:208\)](#)

Am 13. März 2017 meldete die Benkomers OOD beim EUIPO ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster an, das eine Getränkeflasche darstellt. Im Anschluss an die Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters beantragte die Klägerin, Bibita Group, unter Berufung auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. d Ziff. iii der Verordnung Nr. 6/2002 die Nichtigkeitsklärung dieses Geschmacksmusters. Bibita Group machte geltend, dass dem angegriffenen Geschmacksmuster im Vergleich zu dem Geschmacksmuster, dessen Inhaberin sie sei und das seit einem vor dem Tag der Anmeldung des angegriffenen Geschmacksmusters liegenden Zeitpunkt geschützt sei, die Eigenart fehle, da im Rahmen von Art. 25 Abs. 1 Buchst. d Ziff. iii der Verordnung Nr. 6/2002 dieselben Kriterien wie für die Beurteilung der Eigenart nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. b in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung anzuwenden seien. Der Antrag auf

Nichtigerklärung⁴² wurde von der Nichtigkeitsabteilung zurückgewiesen, und die Beschwerdekammer des EUIPO wies die Beschwerde zurück.

Das Gericht hat die Klage von Bibita Group gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und den Begriff „Kollision“ im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 präzisiert.

Zunächst hat das Gericht daran erinnert, dass Art. 25 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung Nr. 6/2002 nach ständiger Rechtsprechung dahin auszulegen ist, dass ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster dann mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, wenn es unter Berücksichtigung der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei seiner Entwicklung keinen anderen Gesamteindruck beim informierten Benutzer erweckt als das in Anspruch genommene ältere Geschmacksmuster.

Zu dem Vorbringen, das ältere Geschmacksmuster genieße einen besonders weiten Schutz, hat das Gericht sodann festgestellt, dass der Wortlaut von Art. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 klar und eindeutig ist, auch wenn im 14. Erwägungsgrund dieser Verordnung davon die Rede ist, dass sich die Gesamteindrücke, die der Anblick der fraglichen Geschmacksmuster hervorruft, „deutlich“ unterscheiden. Nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung ist somit für die Anwendung von Art. 25 Abs. 1 Buchst. d dieser Verordnung und für die Beurteilung der Frage, ob eine Kollision zwischen den fraglichen Geschmacksmustern vorliegt, davon auszugehen, dass ein Geschmacksmuster den durch das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gewährten Schutz genießen kann, wenn es beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorruft als ein älteres Geschmacksmuster.

Im Übrigen hat das Gericht darauf hingewiesen, dass, selbst wenn die Form des älteren Geschmacksmusters zum Zeitpunkt ihrer Eintragung im betreffenden Industriezweig tatsächlich völlig neu gewesen sein sollte, die Einzigartigkeit einer solchen Form dem älteren Geschmacksmuster keinen weiter gehenden Schutz als jenen verleiht, den es nach der Verordnung Nr. 6/2002 genießt. Außerdem hat die angebliche Neuartigkeit oder Originalität des Erscheinungsbilds des älteren Geschmacksmusters keinen Einfluss auf die Beurteilung der Eigenart des angegriffenen Geschmacksmusters.

Schließlich hat das Gericht nach einem Hinweis auf die Kriterien für die Beurteilung der Eigenart eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters eine Beurteilung des Gesamteindrucks der fraglichen Geschmacksmuster beim informierten Benutzer vorgenommen. Die insoweit vorzunehmende Beurteilung erfordert die Berücksichtigung aller Merkmale, durch die sich die in Rede stehenden Geschmacksmuster unterscheiden, außer jenen, die nicht markant genug sind, um diesen Gesamteindruck zu beeinträchtigen.

Die fraglichen Geschmacksmuster weisen indessen erhebliche Unterschiede auf. Folglich ist die Beschwerdekammer zu Recht zu dem Ergebnis gelangt, dass das angegriffene

⁴² Nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. d Ziff. iii der Verordnung Nr. 6/2002 in geänderter Fassung kann ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster für nichtig erklärt werden, wenn es mit einem älteren Geschmacksmuster kollidiert, das der Öffentlichkeit nach dem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, nach dem Prioritätstag des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugänglich gemacht wurde und das seit einem vor diesem Tag liegenden Zeitpunkt geschützt ist, durch ein eingetragenes Muster oder Modell nach der am 2. Juli 1999 in Genf angenommenen und vom Rat mit dem Beschluss 2006/954/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 (ABl. 2006, L 386, S. 28) gebilligten Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, das in der Gemeinschaft Wirkung entfaltet, oder durch die Anmeldung eines solchen.

Geschmacksmuster nicht mit dem älteren Geschmacksmuster im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Buchst. d Ziff. iii dieser Verordnung kollidiert.

8. Benutzung eines unterscheidungskräftigen Zeichens in einem jüngeren Geschmacksmuster

- [Urteil vom 12. Mai 2010, Beifa Group/HABM – Schwan-Stabilo Schwanhäufer \(Schreibinstrument\) \(T-148/08, EU:T:2010:190\)](#)

Die Beifa Group Co. Ltd. war Inhaber eines beim HABM (jetzt EUIPO) gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Schreibinstrumente. Auf Antrag der Schwan-Stabilo Schwanhäufer GmbH & Co. KG, Inhaberin einer älteren dreidimensionalen Marke, erklärte die Nichtigkeitsabteilung das angegriffene Geschmacksmuster für nichtig. Sie vertrat im Wesentlichen die Auffassung, dass die ältere Marke in dem angegriffenen Geschmacksmuster verwendet werde, so dass dieses ihr ähnlich sei. Da die Waren, die vom angegriffenen Geschmacksmuster und von der älteren Marke erfasst würden, identisch seien, bestehe für das Publikum, das mit diesen Waren angesprochen werde, eine Verwechslungsgefahr.

Das mit einer Klage gegen die die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung bestätigende Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hat der Klage stattgegeben und diese Entscheidung aufgehoben. Dabei hat es klarstellende Ausführungen zu Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 gemacht, wonach ein Geschmacksmuster nur dann für nichtig erklärt werden kann, wenn in einem jüngeren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und das Unionsrecht oder das nationale Recht des Mitgliedstaats, dem das Zeichen unterliegt, den Rechtsinhaber dazu berechtigen, diese Verwendung zu untersagen. Nach Auffassung des Gerichts erfasst dieser Artikel auch den Fall der Ähnlichkeit zwischen den Zeichen und nicht nur den der Identität, so dass die Beschwerdekammer die Bestimmung rechtsfehlerfrei dahin ausgelegt hat, dass sich der Inhaber eines Zeichens mit Unterscheidungskraft dieser Vorschrift bedienen kann, um die Nichtigklärung eines jüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu beantragen, wenn in diesem Geschmacksmuster ein Zeichen verwendet wird, das eine Ähnlichkeit mit seinem Zeichen aufweist.

Das Gericht hat darüber hinaus die Frage der Modalitäten geprüft, nach denen der Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das mit einem Antrag auf Nichtigklärung angegriffen wurde, den Nachweis der ernsthaften Benutzung verlangen muss, da die Verordnung Nr. 6/2002 insoweit keine besonderen Bestimmungen enthält. Das Gericht hat ausgeführt, dass dieses Verlangen ausdrücklich und rechtzeitig beim EUIPO vorgebracht werden muss. Dagegen kann der Nachweis der ernsthaften Benutzung des älteren Zeichens, auf das der Antrag auf Nichtigklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gestützt wird, nicht erstmals vor der Beschwerdekammer verlangt werden.

- [Urteil vom 24. September 2019, Piaggio & C./EUIPO – Zhejiang Zhongneng Industry Group \(Kleinkrafträder\) \(T-219/18, EU:T:2019:681\)⁴³](#)

Die Zhejiang Zhongneng Industry Group Co. Ltd war Inhaberin eines beim EUIPO gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Mopeds und Motorräder. Die Beschwerdekammer des EUIPO hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung auf, die dem Antrag der Piaggio & C. SpA auf Nichtigerklärung stattgegeben hatte, und stellte fest, dass es dem angegriffenen Geschmacksmuster nicht an Neuheit oder Eigenart fehle.

Das mit einer Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hat diese Klage abgewiesen und festgestellt, dass die Beschwerdekammer mit ihrer Feststellung, dass bei den maßgeblichen Verkehrskreisen keine Verwechslungsgefahr einschließlich der Gefahr der gedanklichen Verbindung bestehe, auf deren Grundlage Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 anwendbar wäre, keinen Beurteilungsfehler begangen hat.

Das Gericht hat in diesem Urteil die Bedeutung und die Begriffe im Zusammenhang mit dem Nichtigkeitsgrund für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster erklärt, der sich auf die Verwendung eines älteren Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem Geschmacksmuster gemäß Art. 25 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung Nr. 6/2002 bezieht.

Insoweit hat das Gericht entschieden, dass der Durchschnittsverbraucher, der eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legt, zum einen aufgrund des von der älteren Marke – die von Piaggio & C. geltend gemacht wurde und die in der auch vom älteren Geschmacksmuster geschützten dreidimensionalen Form eines Motorrollers besteht – hervorgerufenen visuellen Gesamteindrucks, der sich von dem vom angegriffenen Geschmacksmuster hervorgerufenen unterscheidet, und zum anderen aufgrund der Bedeutung, die dem Design bei seiner Auswahl zukommt, trotz der Identität der betroffenen Erzeugnisse ausschließen wird, dass die ältere Marke im angegriffenen Geschmacksmuster verwendet wird.

Insbesondere hat das Gericht darauf hingewiesen, dass der Durchschnittsverbraucher, der kein Sachkundiger mit profunden technischen Fertigkeiten ist, bei der Betrachtung der durch die ältere Marke geschützten dreidimensionalen Form des Motorrollers und der des angegriffenen Geschmacksmusters auch dann, wenn er eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legt, weder in der Lage ist, spontan die X-Form zwischen der Heckverkleidung und dem Bereich unterhalb des Sitzes oder die umgekehrte Ω -Form zwischen dem Bereich unterhalb des Sitzes und dem Beinschild wahrzunehmen, noch ohne Weiteres die Pfeilform des Beinschildes zu erkennen. Was den Rumpf anbelangt, wird er eher den Unterschied zwischen der sich verjüngenden Rumpfform der älteren Marke und der eher einem Halbkreis ähnelnden Rumpfform des angegriffenen Geschmacksmusters bemerken. Ganz allgemein wird der Durchschnittsverbraucher, der eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legt, den Stil, die Konturen und das Erscheinungsbild, die die durch die ältere Marke geschützte dreidimensionale Form des Motorrollers kennzeichnen, visuell anders wahrnehmen als den Stil, die Konturen und das Erscheinungsbild des angegriffenen Geschmacksmusters.

⁴³ Siehe auch Rubrik „I. 9. Unerlaubte Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werks“.

9. Unerlaubte Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werks

- [Urteil vom 23. Oktober 2013, Viejo Valle/HABM – Établissements Coquet \(Tasse und Untertasse mit Rillen und tiefer Teller mit Rillen\) \(T-566/11 und T-567/11, EU:T:2013:549\)](#)

Die Viejo Valle, SA war Inhaberin von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die eine Tasse und Untertasse mit Rillen sowie einen tiefen Teller mit Rillen darstellen. Die Streithelferin, die Établissements Coquet, stellte Anträge auf Nichtigerklärung dieser Geschmacksmuster, die auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 6/2002 beruhten. Sie machte zwei Geschirrtteile geltend, für die sie Urheberrechtsschutz nach französischem Recht beanspruchte. Das HABM (jetzt EUIPO) erklärte die angegriffenen Geschmacksmuster für nichtig.

Das Gericht hat die Klage gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer abgewiesen und festgestellt, dass Art. 25 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 und Art. 28 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iii der Verordnung Nr. 2245/2002 verlangen, dass derjenige, der einen Antrag auf Nichtigerklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters aufgrund eines nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats geschützten Urheberrechts stellt, Inhaber dieses Urheberrechts ist und dem EUIPO Informationen übermittelt, die diese Tatsache belegen.

Bei der Frage, ob der Nichtigkeitsantragsteller Inhaber des Urheberrechts im Sinne dieser Vorschrift ist, sowie der Frage des Nachweises dieses Rechts beim Amt kann das zur Stützung des Nichtigkeitsantrags geltend gemachte Recht des Mitgliedstaats, im vorliegenden Fall das französische Recht, nicht außer Betracht gelassen werden. Das anwendbare Recht des Mitgliedstaats bestimmt in diesem Zusammenhang nämlich insbesondere, in welcher Art und Weise das Urheberrecht an dem für den Nichtigkeitsantrag geltend gemachten Werk erworben und nachgewiesen wird.

- [Urteil vom 24. September 2019, Piaggio & C./EUIPO – Zhejiang Zhongneng Industry Group \(Kleinkrafträder\) \(T-219/18, EU:T:2019:681\)⁴⁴](#)

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁴⁵, hat das Gericht entschieden, dass die Beschwerdekammer keinen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen festgestellt hat, dass das durch das italienische und das französische Urheberrecht geschützte, dem älteren Geschmacksmuster entsprechende Motorroller-Modell nicht im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 6/2002 unerlaubt in dem angegriffenen Geschmacksmuster verwendet werde.

Insoweit hat das Gericht darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des italienischen Urheberrechts in dem angegriffenen Geschmacksmuster keine Verwendung des künstlerischen und schöpferischen Kerns, der aus den dem älteren Geschmacksmuster entsprechenden Formmerkmalen des Motorroller-Modells besteht, festgestellt werden kann. Zwischen der Heckverkleidung und dem Bereich unterhalb des Sitzes sowie zwischen diesem Bereich

⁴⁴ Siehe auch Rubrik „I. 8. Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster“.

⁴⁵ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „I. 8. Verwendung eines Zeichens mit Unterscheidungskraft in einem jüngeren Geschmacksmuster“, S. 38.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

unterhalb des Sitzes und dem Beinschild weist das angegriffene Geschmacksmuster nämlich eher eckige Konturen auf. Sein spitzes Beinschild ähnelt bis zum Kotflügel eher einer „Krawatte“ als einem Pfeil. Anders als die Tropfenform des Rumpfes des älteren Geschmacksmusters hat der Rumpf des angegriffenen Geschmacksmusters keine sich verjüngende Form.

Zudem finden sich nach Ansicht des Gerichts das spezifische Gesamterscheinungsbild und die besondere, einen „rundlichen, femininen ‚Vintage-Charakter‘“ aufweisende Form des älteren Geschmacksmusters nicht im angegriffenen, durch gerade Linien und Ecken gekennzeichneten Geschmacksmuster wieder, so dass der Eindruck, der von dem Werk, das dem älteren Geschmacksmuster entspricht, hervorgerufen wird, und der vom angegriffenen Geschmacksmuster hervorgerufene Eindruck unterschiedlich sind.

II. Rechte aus dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster

1. Inhaberschaft des Rechts am Geschmacksmuster

- [Urteil vom 2. Juli 2009, FEIA \(C-32/08, EU:C:2009:418\)](#)

Die Fundación Española para la Innovación de la Artesanía (im Folgenden „FEIA“) konzipierte das Projekt D'ARTES, in dessen Rahmen Kunsthandwerkstätten unter Nutzung eines von einem Fachmann verwirklichten Designprojekts eine Bandbreite von Objekten zum Zwecke der Vermarktung schaffen konnten. Die AC&G SA hatte als Projektbeauftragte die Aufgabe, die Designer auszuwählen und Vereinbarungen mit ihnen zu treffen. Sie schloss mit der Cul de Sac Espacivaio Creativo SL (im Folgenden: Cul de Sac) einen mündlichen, nicht dem spanischen Arbeitsrecht unterliegenden Vertrag, mit dem Cul de Sac mit der Erstellung eines Geschmacksmusters zur Erstellung einer neuen Warenkollektion beauftragt wurde.

Cul de Sac entwarf eine Serie von Wanduhren (Kuckucksuhren), die im Rahmen des D'ARTES-Projekts angefertigt und vorgestellt wurden. In der Folge stellten Cul de Sac und die Acierta Product & Position SA Kuckucksuhren her brachten sie auf den Markt. Sie wurden von FEIA vor dem Juzgado de lo Mercantil no 1 de Alicante y no 1 de Marca Comunitaria (Handelsgericht Nr. 1 Alicante und Nr. 1 für Gemeinschaftsmarken, Spanien) wegen Geschmacksmusterverletzung verklagt, die geltend machte, dass ihr das Eigentum an den nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern für die fraglichen Kuckucksuhren zustehe.

Der Gerichtshof, der mit Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf die Inhaberschaft an einem als Auftragsarbeit entworfenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster befasst wurde, hat für Recht erkannt, dass Art. 14 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002, wonach das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, wenn es von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen wird, dem Arbeitgeber zusteht, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde oder sofern die anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, nicht für als Auftragsarbeiten entworfene Gemeinschaftsgeschmacksmuster gilt.

Der Gemeinschaftsgesetzgeber wollte nämlich mit der Sonderregelung des Art. 14 Abs. 3 der Verordnung auf eine bestimmte Art von Vertragsverhältnis, nämlich das Arbeitsverhältnis, abstellen, was die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf andere Vertragsverhältnisse wie dasjenige, in dessen Rahmen ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Auftragsarbeit entworfen wird, ausschließt.

Für den Fall, dass es sich zum einen um als Auftragsarbeit entworfene, nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster handelt und dass zum anderen das nationale Recht solche Geschmacksmuster nicht denjenigen gleichstellt, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses entworfen wurden, ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen, dass das Recht auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dem Entwerfer zusteht, sofern es nicht vertraglich auf einen Rechtsnachfolger übertragen wurde.

Die Möglichkeit der vertraglichen Übertragung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom Entwerfer auf seinen Rechtsnachfolger im Sinne des

Art. 14 Abs. 1 der Verordnung ergibt sich nämlich zum einen aus dem Wortlaut dieser Bestimmung selbst und steht zum anderen mit den von dieser Verordnung verfolgten Zielen in Einklang. Insoweit kann die Anpassung des Schutzes der Gemeinschaftsgeschmacksmuster an die Bedürfnisse aller Wirtschaftszweige der Gemeinschaft durch die Möglichkeit einer vertraglichen Übertragung des Rechts auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zum wesentlichen Ziel der wirksamen Durchsetzung der Rechte aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster in der gesamten Gemeinschaft beitragen. Außerdem fördert ein verbesserter Schutz für gewerbliche Geschmacksmuster nicht nur den Beitrag einzelner Entwerfer zu der herausragenden Gesamtleistung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, sondern ermutigt auch zur Innovation und zur Entwicklung neuer Erzeugnisse sowie zu Investitionen für ihre Herstellung.

Dem nationalen Gericht obliegt es jedoch, den Inhalt eines solchen Vertrags zu prüfen und dabei festzustellen, ob im konkreten Fall das Recht auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster tatsächlich vom Entwerfer auf den Rechtsnachfolger übertragen wurde, wobei im Rahmen dieser Prüfung das Vertragsrecht zur Anwendung kommen kann, um zu bestimmen, wem das Recht auf das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung zusteht.

2. Wirkungen des Rechts am Geschmacksmuster

- [Urteil vom 16. Februar 2012, Celaya Emparanza y Galdos International \(C-488/10, EU:C:2012:88\)](#)

Die Celaya Emparanza y Galdos Internacional SA war Inhaberin eines aus einem Leitpfosten zur Straßenmarkierung bestehenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das am 26. Oktober 2005 beim EUIPO angemeldet wurde. Im Jahr 2007 vertrieb die Proyectos Integrales de Balizamiento SL einen Leitpfosten. Im Jahr 2008 erwirkte sie beim EUIPO die Eintragung eines aus diesem Leitpfosten bestehenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Da Celaya Emparanza y Galdos Internacional der Auffassung war, dass dieser Leitpfosten keinen anderen Gesamteindruck erwecke als ihr Geschmacksmuster, erhob sie beim Juzgado de lo Mercantil no 1 de Alicante y no 1 de Marca Comunitaria (Handelsgericht Nr. 1 und Gemeinschaftsmarkengericht Nr. 1 Alicante, Spanien) eine Verletzungsklage. Proyectos Integrales de Balizamiento machte geltend, dass sie, solange die Eintragung ihres Geschmacksmusters nicht für nichtig erklärt worden sei, ein Nutzungsrecht habe, so dass die Ausübung dieses Rechts nicht als Verletzung angesehen werden könne.

Mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasst hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass sich in einem Rechtsstreit wegen Verletzung des ausschließlichen Rechts aus einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster das Recht, Dritten dessen Benutzung zu untersagen, unabhängig von dessen Absicht und Verhalten auf jeden Dritten einschließlich des Inhabers eines später eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters erstreckt, der ein Geschmacksmuster benutzt, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Die Bestimmungen der Verordnung sind im Licht des Prioritätsprinzips auszulegen, das besagt, dass ein älteres eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster Vorrang vor später eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern hat. Wie insbesondere aus Art. 4 Abs. 1 der Verordnung hervorgeht, wird ein Geschmacksmuster durch ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur geschützt, soweit es neu ist und Eigenart hat. Kollidieren zwei eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster miteinander, wird aber vermutet, dass das zuerst eingetragene diese Voraussetzungen für den gemeinschaftlichen Schutz vor dem als zweites eingetragenen erfüllt. Der Inhaber des später eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters kann somit den ihm durch die Verordnung gewährten Schutz nur erlangen, wenn er mittels einer Nichtigkeitsklage – gegebenenfalls als Widerklage – nachweist, dass eine dieser Voraussetzungen beim älteren eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster fehlt.

Gemäß dem in den Art. 45 bis 48 der Verordnung geregelten Eintragungsverfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster prüft das EUIPO, ob eine Anmeldung den in dieser Verordnung vorgesehenen Formerfordernissen genügt. Sofern die Anmeldung diese Voraussetzungen erfüllt, der Definition des Geschmacksmusters in Art. 3 Buchst. a der Verordnung entspricht und nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, trägt das Amt die Anmeldung im Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster als eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein. Es handelt sich folglich um eine beschleunigte, im Wesentlichen formelle Kontrolle, die, wie aus dem 18. Erwägungsgrund der Verordnung hervorgeht, keine materiell-rechtliche Prüfung der Erfüllung der Schutzvoraussetzungen durch das Geschmacksmuster vor der Eintragung erfordert und die im Übrigen, anders als das Eintragungsverfahren nach der Verordnung Nr. 207/2009 über die Gemeinschaftsmarke, keine Phase vorsieht, die es dem Inhaber eines älteren eingetragenen Geschmacksmusters erlauben würde, der Eintragung zu widersprechen. Unter diesen Umständen können das mit der Verordnung verfolgte Ziel eines wirksamen Schutzes der eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster und die praktische Wirksamkeit von Verletzungsklagen nur durch eine Auslegung des Begriffs „Dritter“ im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung erreicht werden, die den Inhaber eines später eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters einschließt.

- [Urteil vom 22. Juni 2016, Thomas Philipps \(C-419/15, EU:C:2016:468\)](#)

Die Grüne Welle Vertriebs GmbH war Inhaberin einer ausschließlichen Lizenz für Deutschland eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters betreffend einen Waschball. Diese Lizenz war nicht in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister eingetragen. Die Thomas Philipps GmbH vertrieb Werbeartikel, darunter einen Waschball. Da die Grüne Welle Vertriebs GmbH der Auffassung war, dass dieses Erzeugnis eine Nachahmung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters betreffend einen Waschball sei und dass sie vom Rechtsinhaber dieses Geschmacksmusters ermächtigt worden sei, alle damit verbundenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen, mahnte sie Thomas Philipps ab, den Vertrieb der Kugeln zu unterlassen, wozu sich diese verpflichtete.

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) fragte sich zum einen, ob die Grüne Welle Vertriebs GmbH Ansprüche geltend machen könne, obwohl sie nicht als Lizenznehmerin in das Register eingetragen sei, und zum anderen, ob sie den Ersatz ihres eigenen Schadens geltend machen könne.

Der mit einem Vorabentscheidungsersuchen befasste Gerichtshof hat zum einen für Recht erkannt, dass Art. 33 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass der Lizenznehmer Ansprüche wegen Verletzung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Gegenstand der Lizenz ist, geltend machen kann, obwohl die Lizenz nicht in das Gemeinschaftsgeschmacksmusterregister eingetragen worden ist. Zum anderen hat er entschieden, dass Art. 32 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 dahin auszulegen ist, dass der Lizenznehmer im Rahmen eines von ihm gemäß dieser Bestimmung anhängig gemachten Verfahrens wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters den Ersatz seines eigenen Schadens geltend machen kann.

Erstens hat der Gerichtshof zunächst festgestellt, dass mit Art. 33 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 die Wirkung der in den Art. 28, 29 und 32 der Verordnung bezeichneten Rechtshandlungen gegenüber Dritten, die Rechte am eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster haben oder haben können, geregelt wird.

Sodann enthalten alle Artikel des Titels III („Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Vermögensgegenstand“) der Verordnung Nr. 6/2002, darunter deren Art. 33, Regeln, die sich auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Vermögensgegenstand beziehen. So verhält es sich mit den Art. 28, 29 und 32 der Verordnung, die sich auf Rechtshandlungen beziehen, denen gemeinsam ist, dass sie die Schaffung oder den Übergang eines Rechts am Geschmacksmuster bezwecken oder bewirken.

In Art. 32 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung Nr. 6/2002 schließlich wird das Recht des Lizenznehmers, ein Verfahren wegen Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters anhängig zu machen, unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags nur von der Zustimmung des Rechtsinhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters abhängig gemacht.

Außerdem erfolgt nach Art. 32 Abs. 5 der Verordnung Nr. 6/2002 die Eintragung einer Lizenz in das Register auf Antrag eines Beteiligten. Allerdings enthält dieser Artikel – ebenso wie Art. 29 der Verordnung – keine Bestimmung, die Art. 28 Buchst. b der Verordnung entspricht, wonach der Rechtsnachfolger, „[s]olange der Rechtsübergang nicht in das Register eingetragen ist, seine Rechte, die mit der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters verbunden sind, nicht geltend machen [kann]“.

Im Übrigen wäre Art. 28 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 nutzlos, wenn deren Art. 33 Abs. 2 dahin auszulegen wäre, dass er es verwehrt, sämtliche in den Art. 28, 29 und 32 der Verordnung bezeichneten Rechtshandlungen jedem Dritten entgegenzuhalten, solange sie nicht in das Register eingetragen worden sind.

Darüber hinaus wird damit, dass die in den Art. 28, 29 und 32 dieser Verordnung bezeichneten Rechtshandlungen Dritten nicht entgegengehalten werden können, wenn sie nicht in das Register eingetragen wurden, der Schutz von Personen bezweckt, die Rechte an einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Vermögensgegenstand haben oder haben können.

Daraus folgt, dass Art. 33 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung nicht auf eine Situation wie die des Ausgangsverfahrens anwendbar ist, in der der Lizenzinhaber einem Dritten vorwirft, mit einer Verletzung des Geschmacksmusters gegen die Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster verstoßen zu haben.

Zweitens hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Abs. 3 und 4 des Art. 32 der Verordnung Nr. 6/2002 ein System von Rechtsbehelfen schaffen, die dem Lizenznehmer eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gegen Personen offenstehen, die dieses Muster verletzen. Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Lizenznehmer, entweder Klage zu erheben – indem er das Verletzungsverfahren mit Zustimmung des Rechtsinhabers des Geschmacksmusters anhängig macht bzw. im Fall einer ausschließlichen Lizenz nach Aufforderung des Rechtsinhabers anhängig macht, wenn dieser innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht – oder einer vom Rechtsinhaber des Geschmacksmusters erhobenen Verletzungsklage beizutreten. Einem Inhaber einer nicht ausschließlichen Lizenz, der nicht die Zustimmung des Rechtsinhabers des Geschmacksmusters erhält, alleine zu handeln, steht nur der letztgenannte Rechtsbehelf offen.

Wenn der Lizenznehmer den Ersatz seines eigenen Schadens geltend machen kann, indem er einer vom Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhobenen Verletzungsklage beitrifft, kann er den Ersatz dieses Schadens jedenfalls auch dann begehren, wenn er die Verletzungsklage selbst erhebt – entweder mit Zustimmung des Rechtsinhabers des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder ohne dessen Zustimmung, wenn er ausschließlicher Lizenznehmer ist und der Rechtsinhaber nach entsprechender Aufforderung nicht gehandelt hat.

Das System von Rechtsbehelfen, die dem Lizenznehmer offenstehen, wäre zudem inkohärent, wenn der Lizenznehmer seine eigenen Interessen nur dadurch wahren könnte, dass er einer vom Rechtsinhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters erhobenen Klage beitrifft, während er zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen selbst Klage erheben kann – entweder mit oder, im Fall einer ausschließlichen Lizenz, sogar ohne Zustimmung des Rechtsinhabers.

III. Verfahren und Rechtsschutz

1. Anmeldung und Eintragungsverfahren – Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung

- [Urteil vom 16. Februar 2017, Antrax It/EUIPO – Vasco Group \(Thermosiphons für Heizkörper\) \(T-828/14 und T-829/14, EU:T:2017:87\)](#)

Die Antrax It Srl war Inhaberin von zwei gemäß der Verordnung Nr. 6/2002 beim EUIPO eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern, die Thermosiphons darstellen. Die Beschwerdekammer hob die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung, mit der den Anträgen der Rechtsnachfolgerin der Vasco Group NV auf Nichtigklärung stattgegeben worden war, wegen unzureichender Begründung auf und erklärte die angegriffenen Geschmacksmuster wegen fehlender Eigenart für nichtig.

Das mit einem Rechtsmittel gegen diese erste Entscheidung der Beschwerdekammer befasste Gericht hob diese Entscheidung wegen eines Begründungsmangels in Bezug auf die Frage der Sättigung des Stands der Technik auf⁴⁶. Die Sachen wurden dann an die Beschwerdekammer zurückverwiesen, die die angegriffenen Geschmacksmuster erneut für nichtig erklärte.

Das mit Klagen gegen die neuen Entscheidungen der Beschwerdekammer befasste Gericht hat die Klagen abgewiesen und klarstellende Hinweise in Bezug auf den Zeitpunkt gegeben, auf den für die Prüfung der Eigenart eines Geschmacksmusters und den Nachweis einer etwaigen Sättigung des Stands der Technik im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 abzustellen ist. Die Klägerin machte geltend, dass die Beschwerdekammer den falschen Zeitpunkt für die Beurteilung der Sättigung des Stands der Technik gewählt habe, indem sie auf den Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidungen abgestellt habe, obwohl für die Beurteilung der Zeitpunkt der Anmeldung der streitigen Geschmacksmuster maßgeblich gewesen sei.

Hierzu hat das Gericht festgestellt, dass es für die Prüfung der Eigenart des streitigen Geschmacksmusters und für den Nachweis einer etwa bestehenden Sättigung des Stands der Technik gemäß Art. 6 Abs. 1 der Verordnung Nr. 6/2002 auf den Tag der Anmeldung des Geschmacksmusters ankommt. Es hat daher entschieden, dass die Beschwerdekammer einen Rechtsfehler in Bezug auf die Wahl des Zeitpunkts für die Beurteilung der Frage, ob eine Sättigung des Stands der Technik besteht, begangen hat. Dieser Fehler kann jedoch nach Auffassung des Gerichts nicht zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen führen.

⁴⁶ Urteil vom 13. November 2012, [Antrax It/HABM – THC \(Heizkörper\)](#), (T-83/11 und T-84/11, EU:T:2012:592), in dieser thematischen Übersicht unter der Rubrik „1. 3. d. Eigenart – Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers“, S. 14, dargestellt.

2. Nichtigkeitsantrag und Nichtigkeitsverfahren

a) Zulässigkeit des Nichtigkeitsantrags

- [Urteil vom 17. Mai 2018, Basil/EUIPO – Artex \(Fahrradkörbe\) \(T-760/16, EU:T:2018:277\)](#)

Die Basil BV war Inhaberin eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters für Fahrradkörbe. Die Artex SpA stellte beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigerklärung dieses Geschmacksmusters, da es keine Eigenart habe. Basil machte geltend, dass der Antrag auf Nichtigerklärung unzulässig sei, da das EUIPO in einer früheren Entscheidung bereits einen Nichtigkeitsantrag gegen das streitige Geschmacksmuster zurückgewiesen habe.

Das EUIPO hielt den Nichtigkeitsantrag für zulässig und erklärte das angegriffene Geschmacksmuster für nichtig.

Das Gericht hat die gegen die Entscheidung der Beschwerdekammer erhobene Klage abgewiesen und zur Frage der Zulässigkeit eines Antrags auf Nichtigerklärung eines Geschmacksmusters, in Bezug auf welches das EUIPO einen solchen Antrag in einer früheren Entscheidung zurückgewiesen hat, festgestellt, dass ein beim EUIPO gestellter Antrag auf Nichtigerklärung nach Art. 52 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 unzulässig ist, wenn ein Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits rechtskräftig entschieden hat. Diese Bestimmungen, die sich lediglich auf Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte beziehen, sind auf eine Entscheidung des Amtes nicht anwendbar.

Erstens ergibt sich nämlich aus den Bestimmungen von Art. 80 der Verordnung Nr. 6/2002, dass es sich bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht um ein nationales Gericht eines Mitgliedstaats handelt. Somit gilt Art. 52 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 nicht, wenn das Amt bereits entschieden hat, sondern nur dann, wenn dies ein nationales Gericht eines Mitgliedstaats getan hat.

Zweitens gelten die Bestimmungen von Art. 86 Abs. 5 der Verordnung Nr. 6/2002, nach denen die Widerklage auf Erklärung der Nichtigkeit des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters unzulässig ist, wenn das Amt über einen Antrag wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien bereits eine rechtskräftige Entscheidung erlassen hat, nicht für Verfahren vor dem Amt und insbesondere seinen Beschwerdekammern, sondern für Verfahren vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten.

Drittens ist eine entsprechende Anwendung von Art. 52 Abs. 3 der Verordnung Nr. 6/2002 in Fällen, in denen das Amt bereits über einen Nichtigkeitsantrag entschieden hat, ausgeschlossen. Es wurde nämlich nicht dargetan, dass diese Bestimmung eine Lücke enthielte, die mit einem allgemeinen Rechtsgrundsatz unvereinbar wäre und die durch eine entsprechende Anwendung geschlossen werden könnte.

b) Gegenstand des Antrags auf Nichtigkeitsklärung

- [Urteil vom 27. April 2022, Group Nivelles/EUIPO – Easy Sanitary Solutions \(Duschabflussrinne\) \(T-327/20, EU:T:2022:263\)](#)⁴⁷

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁴⁸, hatte das Gericht Gelegenheit, die Voraussetzungen für die Bestimmung des Gegenstands eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung zu erläutern.

Die Beschwerdekammer des EUIPO stellte fest, dass das ältere Geschmacksmuster, das von Instanzen, die zuvor entschieden hätten, geprüft worden sei, in dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung nicht aufgeführt worden sei, und berücksichtigte als ältere Geschmacksmuster nur die in diesem Antrag erwähnten Geschmacksmuster. Sie wies diesen Antrag mit der Begründung zurück, dass das angegriffene Geschmacksmuster Eigenart besitze und daher erst recht neu sei.

Das Gericht hat hierzu festgestellt, dass das ältere Geschmacksmuster bereits bei Einreichung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung identifiziert werden muss, weil dies den Streitgegenstand bestimmt. Somit kann der dem EUIPO eingeräumte Ermessensspielraum für die Berücksichtigung von Tatsachen und Beweismitteln, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht werden, nur für die Tatsachen und Beweismittel gelten, nicht aber für die Angabe und die Wiedergabe der älteren Geschmacksmuster. Die Berücksichtigung zusätzlicher Beweise kann nämlich zwar den tatsächlichen Rahmen des Antrags auf Nichtigkeitsklärung erweitern, indem diese Beweise zu anderen Beweisen hinzutreten, die bereits geltend gemachte ältere Geschmacksmuster betreffen, nicht aber den rechtlichen Rahmen dieses Antrags ausweiten, weil der Umfang dieses Antrags zum Zeitpunkt seiner Einreichung endgültig festgelegt wurde, indem das geltend gemachte ältere Geschmacksmuster identifiziert wurde. Folglich sind nur die im Antrag auf Nichtigkeitsklärung identifizierten älteren Geschmacksmuster zu prüfen.

c) Umfang der Prüfung des Nichtigkeitsantrags

- [Urteil vom 10. Juni 2020, L. Oliva Torras/EUIPO – Mecánica del Frío \(Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge\) \(T-100/19, EU:T:2020:255\)](#)

In diesem Urteil hat das Gericht klargestellt, welchen Umfang die Prüfung hat, die das EUIPO im Rahmen eines Verfahrens über einen auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 gestützten Antrag auf Nichtigkeitsklärung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters vornimmt, und sich zur Tragweite der dem EUIPO insoweit obliegenden Begründungspflicht geäußert.

Das Gericht hat die Entscheidung der Beschwerdekammer des EUIPO zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen L. Oliva Torras und Mecánica del Frío in Bezug auf das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, das eine Anhängervorrichtung zur Verbindung von Kühl- oder Klimaanlage mit Kraftfahrzeugen darstellt, aufgehoben.

⁴⁷ Das gegen dieses Urteil eingelegte Rechtsmittel wurde mit Beschluss vom 16. Dezember 2022, [Group Nivelles/EUIPO](#) (C-419/22 P, EU:C:2022:1048, nicht veröffentlicht), zurückgewiesen.

⁴⁸ Zum tatsächlichen und rechtlichen Rahmen siehe Rubrik „I. 3. e. Eigenart – Gesamteindruck“, S. 19.

Als Erstes hat das Gericht festgestellt, dass Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 den Dienststellen des EUIPO die Befugnis verleiht, im Rahmen eines Antrags auf Nichtigkeitsklärung die Erfüllung der in den Art. 4 bis 9 dieser Verordnung festgelegten wesentlichen Schutzvoraussetzungen des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu kontrollieren. Hierzu hat es ausgeführt, dass diese Voraussetzungen kumulativ sind, so dass die Nichterfüllung bereits einer einzigen von ihnen zur Nichtigkeit des betreffenden Geschmacksmusters führen kann. Im Übrigen erfordern diese Bestimmungen die Anwendung unterschiedlicher rechtlicher Kriterien. Daher hat es entschieden, dass der Wortlaut von Art. 25 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung in Verbindung mit dem Kontext und den Zielen dieser Bestimmung dahin auszulegen ist, dass er nicht zwangsläufig eine Prüfung der Einhaltung sämtlicher in den Art. 4 bis 9 dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen erfordert, sondern bedeuten kann, dass nach Maßgabe der von den Beteiligten vorgebrachten Tatsachen, Beweismittel und Bemerkungen nur eine oder ein Teil dieser Voraussetzungen zu prüfen ist.

Als Zweites hat das Gericht festgestellt, dass die Beschwerdekammer im Hinblick auf die zur Begründung des Antrags der Klägerin auf Nichtigkeitsklärung vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu bestimmen hatte, welche Voraussetzungen der Art. 4 bis 9 der Verordnung Nr. 6/2002 es waren, deren Nichterfüllung konkret geltend gemacht wurde und die sie, gegebenenfalls unter Berücksichtigung allgemein bekannter Tatsachen und von den Beteiligten nicht aufgeworfener, aber für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen erforderlicher Rechtsfragen, zu prüfen hatte. Das Gericht ist somit zu dem Schluss gelangt, dass die Beschwerdekammer zu Unrecht davon ausgegangen ist, die Klägerin habe, weil ihr Antrag auf Nichtigkeitsklärung auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 6/2002 gestützt war, die Nichterfüllung sämtlicher Anforderungen der Art. 5, 6, 8 und 9 dieser Verordnung durch das angefochtene Geschmacksmuster geltend machen wollen.

Als Drittes hat das Gericht der Rüge der Klägerin stattgegeben, mit der diese der Beschwerdekammer vorgeworfen hat, sich nicht zu der Frage geäußert zu haben, ob sich das angegriffene Geschmacksmuster auf ein Bauelement eines komplexen Erzeugnisses beziehe, das nach seiner Einfügung in dieses Erzeugnis bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 sichtbar bleibe, obwohl diese Frage in der Mitteilung vom 16. Mai 2018⁴⁹ und den nachfolgenden Bemerkungen der Beteiligten angesprochen worden sei.

Insoweit hat das Gericht zunächst ausgeführt, dass sich die Schlussfolgerungen der Beschwerdekammer in Bezug auf die Anwendung dieser Bestimmung weder für die Beteiligten noch für den Unionsrichter in offenkundiger Weise aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung ergeben. Insbesondere konnten nach Ansicht des Gerichts die vom EUIPO erstmals vor dem Unionsrichter angeführten Gründe, wonach die Klägerin die Anwendung von Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 nicht geltend gemacht habe, den Begründungsmangel der angefochtenen Entscheidung nicht beheben.

Wie das Gericht weiter festgestellt hat, konnte zum einen der Frage, ob Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 im vorliegenden Fall anwendbar ist, nach dem Aufbau der

⁴⁹ An die Beteiligten gerichtete Mitteilung der Beschwerdekammer, wonach das angegriffene Geschmacksmuster wegen der Nichterfüllung der Voraussetzungen des Art. 4 der Verordnung Nr. 6/2002 für nichtig zu erklären sei.

angefochtenen Entscheidung angesichts ihrer möglichen Auswirkungen auf deren Gründe und Tenor grundsätzlich eine wesentliche Bedeutung zukommen. Zum anderen war die Beschwerdekammer, wie sich aus der Mitteilung vom 16. Mai 2018 ergibt, in diesem Verfahrensstadium der Auffassung, dass die Ausführungen der Beteiligten und die zur Stützung dieser Ausführungen beigebrachten Beweismittel belegten, dass die in Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt seien.

Insoweit hat das Gericht ausgeführt, dass die Beschwerdekammer zwar nicht als an ihre Mitteilung vom 16. Mai 2018 gebunden anzusehen war, es ihr jedoch oblag, ordnungsgemäß zu begründen, warum sie der Auffassung war, von den Schlussfolgerungen dieser Mitteilung abweichen zu müssen, da diese wie auch die nachfolgenden Bemerkungen der Beteiligten Teil des Kontexts war, in dem sie die angefochtene Entscheidung erlassen hatte. Das Gericht hat betont, dass es insbesondere nicht anstelle der Beschwerdekammer die Prüfung der von der Klägerin vorgebrachten Argumente, Tatsachen und Beweismittel vornehmen durfte, die diese Stelle hätte prüfen müssen, um zu bestimmen, ob die Anwendung von Art. 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung Nr. 6/2002 in dem Rechtsstreit, mit dem sie befasst war, in Rede stand. Nach alledem hat das Gericht die angefochtene Entscheidung aufgehoben. Den Abänderungsantrag der Klägerin hat es jedoch auf der Grundlage der „Edwin“-Rechtsprechung zurückgewiesen.

d) Verspätet vorgebrachte Beweismittel

- [Urteil vom 10. November 2021, Sanford/EUIPO – Avery Zweckform \(Etiketten\) \(T-443/20, EU:T:2021:767\)](#)⁵⁰

In diesem Urteil, dessen tatsächlicher und rechtlicher Rahmen bereits dargestellt worden ist⁵¹, hat das Gericht die Grundsätze zur Zulässigkeit verspätet vorgebrachter Beweismittel auf den Bereich der Gemeinschaftsgeschmacksmuster angewandt.

Hierzu hat es festgestellt, dass dem EUIPO, was die Zulässigkeit verspätet vorgebrachter Beweise angeht, ein weites Ermessen eingeräumt ist, da es Beweismittel, die von den Beteiligten verspätet vorgebracht wurden, nicht zu berücksichtigen braucht⁵². Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass, wenn das EUIPO im Rahmen eines Nichtigkeitsverfahrens zu entscheiden hat, die Berücksichtigung verspätet vorgelegter Beweismittel gerechtfertigt sein kann, wenn diese für die Bescheidung des Nichtigkeitsantrags relevant sind, die Umstände der Berücksichtigung nicht entgegenstehen und sie ergänzend zu fristgerecht vorgelegten Beweismitteln vorgelegt wurden.

Nach Auffassung des Gerichts hat die Beschwerdekammer im vorliegenden Fall von ihrem Ermessen angemessenen Gebrauch gemacht. Mit den erstmals vor der Beschwerdekammer vorgelegten Beweisen sollte nämlich die Offenbarung des älteren Geschmacksmusters nachgewiesen werden. Des Weiteren ergänzten diese Beweise die bereits bei der Nichtigkeitsabteilung eingereichten Beweise, die als unzureichend für einen Nachweis einer

⁵⁰ Vgl. auch Rubrik „3. a. Eigenart – Beurteilungskriterien“.

⁵¹ Zum sachlichen und rechtlichen Rahmen des Rechtsstreits siehe Rubrik „1. 3. e. Eigenart – Gesamteindruck“, S. 18.

⁵² Gemäß Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 6/2002.

Offenbarung angesehen worden waren. Somit waren diese Beweise für die Entscheidung des Rechtsstreits maßgeblich und konnten die bereits vorgelegten Beweise wirksam ergänzen.

Zudem hat die Zulässigkeit der fraglichen Beweismittel den Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nicht verletzt, da sie vor der Beschwerdekammer hierzu hat Stellung nehmen können.

e) Beibehaltung in geänderter Form

- [Beschluss vom 25. Oktober 2021, 4B Company/EUIPO – Deenz \(Schmuckanhänger\) \(T-329/20, EU:T:2021:732\)](#)

A war Inhaber eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das aus einem Anhänger in Form eines Herzens bestand, in den das Wort „Pianegonda“ eingraviert war. Die 4B Company Srl beantragte beim EUIPO die Nichtigkeitsklärung des Geschmacksmusters, da in diesem ein älteres Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet werde. Den Antrag stützte sie auf die Verwendung ihrer Unionswortmarke PIANEGONDA, die auch für Schmuckwaren eingetragen ist.

Im Nichtigkeitsverfahren beantragte A gemäß Art. 25 Abs. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 die Beibehaltung des angegriffenen Geschmacksmusters in einer geänderten Form ohne Gravur des der Wortmarke PIANEGONDA entsprechenden Wortes. 4B Company trat der Beibehaltung des Geschmacksmusters in einer geänderten Form entgegen, da bei einer Entfernung der eingravierten Marke die Identität des Geschmacksmusters nicht gewahrt werden könne. Das Geschmacksmuster wurde in der Folge auf die Deenz Holding Ltd übertragen.

Die Nichtigkeitsabteilung des EUIPO wies den Antrag auf Beibehaltung des angegriffenen Geschmacksmusters in einer geänderten Form zurück und erklärte es in seiner Gesamtheit für nichtig. Auf die Beschwerde von Deenz Holding erklärte die Beschwerdekammer des EUIPO das angegriffene Geschmacksmuster für nichtig, soweit es die Wortmarke PIANEGONDA verwendete, und gab dem Antrag auf Beibehaltung in einer geänderten Form statt.

Das Gericht hat die Klage der Nichtigkeitsantragstellerin mit der Begründung abgewiesen, dass es ihr im Zusammenhang mit einem auf die Nichtigkeitsklärung des angegriffenen Geschmacksmusters folgenden Antrag auf Beibehaltung der Eintragung dieses Geschmacksmusters in einer geänderten Form an einem Rechtsschutzinteresse fehlt.

Erstens hat das Gericht zunächst festgestellt, dass das System für die Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern auf dem Grundsatz beruht, dass alle Anmeldungen, die formalen Erfordernissen entsprechen, in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen werden. Ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann, insbesondere wenn ein älteres Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird, wie im vorliegenden Fall eine Unionswortmarke, deren Inhaber die Nichtigkeitsantragstellerin ist, nur auf Antrag des Inhabers dieses Zeichens für nichtig erklärt werden.

Sodann hat das Gericht ausgeführt, dass Art. 25 Abs. 6 der Verordnung Nr. 6/2002 die Beibehaltung der Eintragung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erlaubt, wenn das unzulässige Element entfernt wird. Diese Möglichkeit, die eine Alternative zur Nichtigkeit des Geschmacksmusters in seiner Gesamtheit darstellt, gewährleistet die Verhältnismäßigkeit der

Sanktion. Die Beibehaltung des angegriffenen Geschmacksmusters bezweckt nämlich, soweit sie von einem teilweisen Verzicht abhängig gemacht wird, sowohl den Schutz der Interessen des Inhabers dieses Geschmacksmusters als auch den Schutz der Interessen des Inhabers des Zeichens, dessen Verwendung zur Nichtigkeitsklärung geführt hat.

Schließlich hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Nichtigkeitsabteilung über zwei Anträge entschieden hat, nämlich zum einen über den Antrag auf Nichtigkeitsklärung, dem in diesem Fall stattgegeben wurde, und zum anderen über den Antrag des Inhabers des angegriffenen Geschmacksmusters auf Beibehaltung des Geschmacksmusters in einer geänderten Form, der zurückgewiesen wurde.

Es hat entschieden, dass dieser zweite Teil der Entscheidung nicht als eine Entscheidung angesehen werden kann, mit der dem erstgenannten Antrag stattgegeben wird.

Da die Beschwerdekammer dem Antrag auf Nichtigkeitsklärung stattgegeben hat, kann der Nichtigkeitsantragstellerin ihre Klage vor dem Gericht daher keinen Vorteil verschaffen.

Zweitens hat das Gericht entschieden, dass die Nichtigkeitsantragstellerin nicht die Aufhebung der Entscheidung der Beschwerdekammer beantragen kann, soweit damit dem Antrag auf Beibehaltung des angegriffenen Geschmacksmusters in einer geänderten Form stattgegeben wurde. Dies zuzulassen liefe nämlich darauf hinaus, es ihr zu gestatten, in den Teil des Verfahrens einzugreifen, der den Antrag der Inhaberin des angegriffenen Geschmacksmusters betrifft. Mit der Rüge eines Verstoßes gegen Art. 25 Abs. 6 der Verordnung Nr. 6/2002, obwohl ihr Antrag auf Nichtigkeitsklärung auf Art. 25 Abs. 1 Buchst. e dieser Verordnung gestützt war, zielt die Nichtigkeitsantragstellerin darauf ab, den Gegenstand ihres Antrags auf Nichtigkeitsklärung sowie die dafür angeführten Gründe zu ändern.

Drittens kann der Umstand, dass die Nichtigkeitsantragstellerin die Nichtigkeitsklärung des Geschmacksmusters in seiner Gesamtheit erreichen möchte, kein bestehendes und gegenwärtiges Interesse an der Nichtigkeitsklärung der Entscheidung der Beschwerdekammer begründen. Das Gericht entscheidet daher, dass sie kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Entscheidung hat.

3. Klage vor dem Unionsrichter – Umfang der gerichtlichen Nachprüfung

- [Urteil vom 18. Oktober 2012, Neuman und Galdeano del Sel/Baena Grupo \(C-101/11 P und C-102/11 P, EU:C:2012:641\)](#)

Baena Grupo war Inhaberin eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das eine sitzende Figur darstellte. Die Herren Neuman und Galdeano del Sel stellten beim EUIPO einen Antrag auf Nichtigkeitsklärung dieses Geschmacksmusters. Das EUIPO erklärte das angegriffene Geschmacksmuster mit der Begründung für nichtig, dass es keine Eigenart habe. Das mit einer Aufhebungsklage befasste Gericht stellte fest, dass das angegriffene Geschmacksmuster beim informierten Benutzer einen anderen Gesamteindruck hervorrufe als die ältere Marke, und hob die Entscheidung des EUIPO auf.

Der Gerichtshof, der mit einem Rechtsmittel befasst war, mit dem das EUIPO geltend machte, dass das Gericht die für eine gerichtliche Nachprüfung geltenden Grenzen überschritten habe,

hat dieses Rechtsmittel sowie die von den anderen Parteien eingelegten Rechtsmittel zurückgewiesen und sich zum Umfang der gerichtlichen Nachprüfung geäußert.

Er hat entschieden, dass das Gericht im Rahmen einer gegen eine Entscheidung des EUIPO gerichteten Aufhebungsklage befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Beschwerdekammern des Amtes dadurch einer vollständigen Kontrolle zu unterwerfen, dass es erforderlichenfalls der Frage nachgeht, ob die Beschwerdekammern die im Rechtsstreit fraglichen Tatsachen rechtlich richtig eingeordnet haben, oder ob die Beurteilung des den Beschwerdekammern unterbreiteten Sachverhalts nicht Fehler aufweist. Bei der ihm obliegenden Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Entscheidung einer Beschwerdekammer des Amtes kann das Gericht nämlich nicht durch eine fehlerhafte Beurteilung des Sachverhalts durch die Beschwerdekammer gebunden sein, soweit diese Beurteilung Teil der Feststellungen ist, deren Rechtmäßigkeit vor dem Gericht bestritten wird.

Allerdings kann das Gericht dem Amt, insbesondere wenn dieses hochtechnische Beurteilungen vorzunehmen hat, einen gewissen Ermessensspielraum einräumen und sich in Bezug auf den Umfang seiner Prüfung von Entscheidungen der Beschwerdekammer im Bereich der gewerblichen Geschmacksmuster auf die Prüfung offensichtlicher Beurteilungsfehler beschränken.

LISTE DER ANGEFÜHRTEN ENTSCHEIDUNGEN DES GERICHTSHOFS UND DES GERICHTS

(IN CHRONOLOGISCHER REIHENFOLGE)

Gerichtshof:

Urteil vom 2. Juli 2009, FEIA (C-32/08, EU:C:2009:418)	S. 41
Urteil vom 20. Oktober 2011, PepsiCo/Grupo Promer Mon Graphic (C-281/10 P, EU:C:2011:679)	S. 12
Urteil vom 16. Februar 2012, Celaya Empananza y Galdos International (C-488/10, EU:C:2012:88)	S. 42
Urteil vom 18. Oktober 2012, Neuman und Galdeano del Sel/Baena Grupo (C-101/11 P und C-102/11 P, EU:C:2012:641)	S. 52
Urteil vom 19. Juni 2014, Karen Millen Fashions (C-345/13, EU:C:2014:2013)	S. 8
Urteil vom 22. Juni 2016, Thomas Philipps (C-419/15, EU:C:2016:468)	S. 43
Urteil vom 21. September 2017, Easy Sanitary Solutions und EUIPO/Group Nivelles (C-361/15 P und C-405/15 P, EU:C:2017:720)	S. 4, 6 und 21
Urteil vom 20. Dezember 2017, Acacia und D'Amato (C-397/16 und C-435/16, EU:C:2017:992)	S. 29
Urteil vom 8. März 2018, DOCERAM (C-395/16, EU:C:2018:172)	S. 31
Urteil vom 5. Juli 2018, Mast-Jägermeister/EUIPO (C-217/17 P, EU:C:2018:534)	S. 3
Urteil vom 28. Oktober 2021, Ferrari (C-123/20, EU:C:2021:889)	S. 28

Gericht:

Urteil vom 18. März 2010, Grupo Promer Mon Graphic/HABM – PepsiCo (Wiedergabe eines runden Werbeträgers) (T-9/07, EU:T:2010:96)	S. 34
Urteil vom 12. Mai 2010, Beifa Group/HABM – Schwan-Stabilo Schwanhäufer (Schreibinstrument) (T-148/08, EU:T:2010:190)	S. 37
Urteil vom 22. Juni 2010, Shenzhen Taiden/HABM – Bosch Security Systems (Fernmeldegeräte) (T-153/08, EU:T:2010:248)	S. 10 und 13
Urteil vom 14. Juni 2011, Sphere Time/HABM – Punch (An einem Schlüsselband befestigte Uhr) (T-68/10, EU:T:2011:269)	S. 14, 18 und 26

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Urteil vom 13. November 2012, Antrax It/HABM – THC (Heizkörper) (T-83/11 und T-84/11, EU:T:2012:592)	S. 15
Urteil vom 6. Juni 2013, Kastenholz/HABM – Qwatchme (Uhrenzifferblätter) (T-68/11, EU:T:2013:298)	S. 7
Urteil vom 23. Oktober 2013, Viejo Valle/HABM – Établissements Coquet (Tasse und Untertasse mit Rillen und tiefer Teller mit Rillen) (T-566/11 und T-567/11, EU:T:2013:549)	S. 39
Urteil vom 21. November 2013, El Hogar Perfecto del Siglo XXI/HABM – Wenf International Advisers (Korkenzieher) (T-337/12, EU:T:2013:601)	S. 8
Urteil vom 9. September 2014, Biscuits Poult/HABM – Banketbakkerij Merba (Keks) (T-494/12, EU:T:2014:757)	S. 26
Urteil vom 3. Oktober 2014, Cezar/HABM – Poli-Eco (Einsatz) (T-39/13, EU:T:2014:852)	S. 27
Urteil vom 21. Mai 2015, Senz Technologies/HABM – Impliva (Regenschirme) (T-22/13 und T-23/13, EU:T:2015:310)	S. 22
Urteil vom 10. September 2015, H&M Hennes & Mauritz/HABM – Yves Saint Laurent (Handtaschen) (T-525/13, EU:T:2015:617)	S. 16
Urteil vom 16. Februar 2017, Antrax It/EUIPO – Vasco Group (Thermosiphons für Heizkörper) (T-828/14 und T-829/14, EU:T:2017:87)	S. 46
Urteil vom 13. Juni 2017, Ball Beverage Packaging Europe/EUIPO – Crown Hellas Can (Getränkedosen) (T-9/15, EU:T:2017:386)	S. 5
Urteil vom 27. Februar 2018, Gramberg/EUIPO – Mahdavi Sabet (Hülle für Mobiltelefone) (T-166/15, EU:T:2018:100)	S. 23
Urteil vom 17. Mai 2018, Basil/EUIPO – Artex (Fahrradkörbe) (T-760/16, EU:T:2018:277)	S. 47
Urteil vom 6. Juni 2019, Rietze/EUIPO – Volkswagen (Fahrzeug VW Caddy) (T-192/18, EU:T:2019:379)	S. 24
Urteil vom 6. Juni 2019, Porsche/EUIPO – Autec (Kraftfahrzeuge) (T-209/18, EU:T:2019:377)	S. 17
Urteil vom 13. Juni 2019, Visi/one/EUIPO – EasyFix (Informationsblatthalter für Fahrzeuge) (T-74/18, EU:T:2019:417)	S. 14 und 21
Urteil vom 24. September 2019, Piaggio & C./EUIPO – Zhejiang Zhongneng Industry Group (Kleinkrafträder) (T-219/18, EU:T:2019:681)	S. 38 und 39
Urteil vom 10. Juni 2020, L. Oliva Torras/EUIPO – Mecánica del Frío (Anhängervorrichtungen für Fahrzeuge) (T-100/19, EU:T:2020:255)	S. 48

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Urteil vom 18. November 2020, Tinnus Enterprises/EUIPO – Mystic Products und Koopman International (Vorrichtungen zur Verteilung von Flüssigkeiten) (T-574/19, EU:T:2020:543).....	S. 33
Urteil vom 21. April 2021, Bibita Group/EUIPO – Benkomers (Getränkeflaschen) (T-326/20, EU:T:2021:208).....	S. 35
Urteil vom 16. Juni 2021, Davide Groppi/EUIPO – Viabizzuno (Tischleuchte) (T-187/20, EU:T:2021:363).....	S. 9 und 11
Urteil vom 20. Oktober 2021, JMS Sports/EUIPO – Inter-Vion (Spiralhaargummi) (T-823/19, EU:T:2021:718).....	S. 25
Beschluss vom 25. Oktober 2021, 4B Company/EUIPO – Deenz (Schmuckanhänger) (T-329/20, EU:T:2021:732).....	S. 51
Urteil vom 10. November 2021, Eternit/EUIPO – Eternit Österreich (Bauplatte)(T-193/20, EU:T:2021:782).....	S. 11
Urteil vom 10. November 2021, Sanford/EUIPO – Avery Zweckform (Etiketten) (T-443/20, EU:T:2021:767).....	S. 18 und 50
Urteil vom 27. April 2022, Group Nivelles/EUIPO – Easy Sanitary Solutions (Duschabflussrinne) (T-327/20, EU:T:2022:263).....	S. 19 und 48